

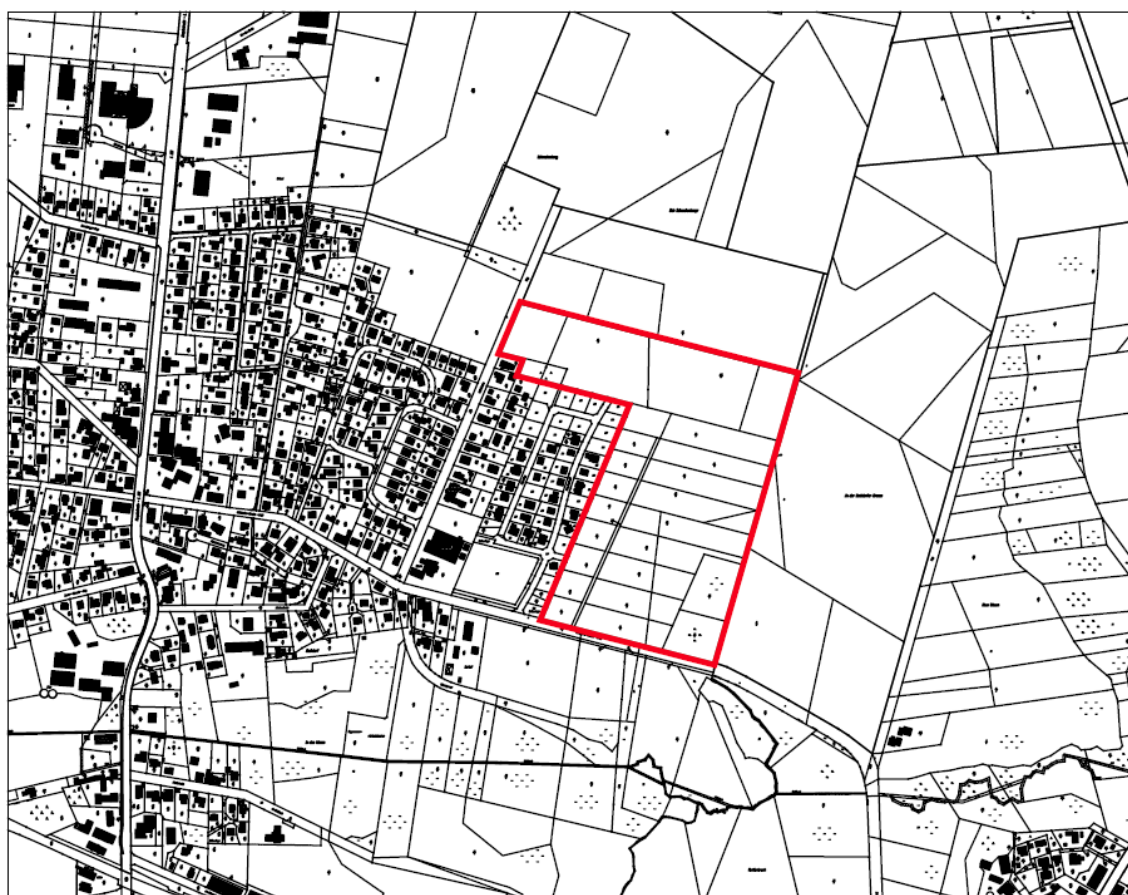
Gemeinde Beckdorf- Landkreis Stade
Begründung zum Bebauungsplan Nr. 34

"An der Blide"
mit örtlichen Bauvorschriften

Teil A: Begründung und Abwägung

(Teil B: Umweltbericht)

(Teil C: Eingriffsregelung)



Stand: Satzung 25.10.2011

Auftraggeber:

Kreissparkasse Stade
Große Schmiedestraße 12
21682 Stade
Telefon: 04141-109-171

cappel + partner
architektur und stadtplanung



Poststraße 27, 21709 Himmelpforten
Tel. 0 41 44 – 21 79 10, Fax 21 79 11
info@cap-plan.de www.cap-plan.de
Bearbeitung: Dipl.-Ing. U. Cappel
Dipl.-Ing. K.Oesterling/ Matthias Hausmann

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen der Planung	1
1.1 Rechtsgrundlagen der Planung.....	1
1.2 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung	1
1.3 Geltungsbereich und Größe des Plangebietes	3
2 Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	3
2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
2.3 Angrenzende Bebauungspläne und Satzungen.....	6
2.4 Sonstige Fachplanungen	7
3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet	7
3.1 Stadträumliche Lage, verkehrliche Anbindung.....	7
3.2 Nutzungen.....	8
3.3 Infrastruktur	8
4 Planinhalt und Abwägung	9
4.1 Art der baulichen Nutzung.....	9
4.2 Maß der baulichen Nutzung	10
4.3 Bauweise und Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden	10
4.4 Überbaubare Grundstücksfläche	11
4.5 Mindestgrundstücksgrößen.....	11
4.6 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 56 NBauO.....	11
4.7 Verkehr.....	13
4.8 Kinderspielplatz.....	14
4.9 Grünordnerische Festsetzungen.....	15
4.10 Soziale Infrastruktur	16
4.11 Ver- und Entsorgung.....	16
4.12 Immissionsschutz.....	18
4.13 Denkmalschutz.....	18
4.14 Altlasten und Altablagerungen	19
4.15 Naturschutz und Landschaftspflege.....	19
4.16 Bodenschutz	19
4.17 Trinkwasserschutz	19
5 Maßnahmen zur Verwirklichung	19
5.1 Bodenordnung.....	19
5.2 Kosten und Finanzierung	20
5.3 Erfordernis weiterer vertraglicher Regelungen.....	20
6 Flächenangaben	21

1 Grundlagen der Planung

1.1 Rechtsgrundlagen der Planung

Der Bebauungsplan wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. 2011 S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.10.2010 (Nds. GVBl. S. 475)
- Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006. Letzte berücksichtigte Änderung: §§ 13, 22 b, 22 d, 39, 43, 55 h,, 61, Fünfter Teil, Vierter Abschnitt werden mit Wirkung zum 24.12.2010 (Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember.2010 (Nds. GVBl. S. 576)) ergänzt bzw. inhaltlich geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2006 (Nds. GVBl. S. 531)

Textergänzungen, die sich aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB ergeben haben, sind durch Kursivdruck kenntlich gemacht worden.

1.2 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

Anlass der Planung

Apensen ist durch die Bahnstrecke Hamburg Neugraben/ Bremervörde und durch den Autobahnanschluss in Sittensen sehr gut an den ÖPNV und das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden.

Entsprechend sind die Einwohnerzahlen und somit auch die Nachfrage nach Wohnraum in der dicht am Kern der Metropolregion Hamburg gelegenen Samtgemeinde Apensen in den letzten Jahren ständig gestiegen. Bis 2020 wird, gemäß der Bevölkerungsprognose des Landkreises Stade, von einer weiteren Zunahme der Bevölkerung um etwa 1.200 – 1.800 Personen für die Samtgemeinde Apensen ausgegangen.

Auch Beckdorf profitierte durch die Nähe zum Grundzentrum Apensen von dieser Entwicklung und so wurden in den letzten Jahrzehnten einige kleinere Neubaugebiete am nordöstlichen Siedlungsrand entwickelt. Sie sind in weiten Teilen bereits bebaut.

Auch innerhalb des sonstigen Siedlungsgebiets gibt es kaum Nachnutzungspotenziale. Entstehende Leerstände füllen sich aufgrund der guten Nachfragesituation regelmäßig in kurzer Frist. Eine Leerstandsproblematik besteht auch aufgrund der demographischen Entwicklung demnach in Beckdorf derzeit nicht. Altimmobilien mit ihren vielfachen räumlichen und baukonstruktiven Einschränkungen decken quantitativ und qualitativ nicht die bestehenden Bauherrenwünsche, so dass die bedarfsgerechte, abschnittsweise Bereitstellung von Neubauplätzen in Beckdorf als erforderlich angesehen wird. Mit einem neuen Baugebiet soll insbesondere auch dem stark spürbaren Mangel an Mietwohnungen Abhilfe geschaffen werden.

Die Gemeinde Beckdorf ist deshalb bestrebt, durch die Weiterführung der bestehenden Wohnentwicklung im Nordosten des Siedlungsgefüges auch langfristig ausreichend Baugrundstücke zur Verfügung stellen zu können.

Insbesondere junge Bauwillige, die in ihrem Heimatort bleiben und dort bauen wollen, sollen die Möglichkeit zum Erwerb von Grundstücken haben. Der zunehmenden Abwanderung junger Menschen soll dadurch entgegen gewirkt werden. Ferner soll so auch der soziale Zusammenhalt gestärkt und insbesondere das im ländlichen Raum noch verbreitete Zusammenleben der Generationen gefördert werden.

Zur Sicherung der vorhandenen sozialen Infrastruktureinrichtungen sollen zudem in begrenztem Umfang auch Zuzüge möglich sein.

Planungserfordernis

Mit der Planung soll der langfristig bestehende Bedarf an Bauland gedeckt werden.

In Beckdorf konzentriert sich die Siedlungsentwicklung der letzten Jahre auf die nordöstliche Ortslage, da eine Ausweisung an anderer Stelle im Ortsgefüge auf Grund von Immissionsschutzkonflikten, gewerblicher und landwirtschaftlicher Nutzung oder aus naturschutzfachlicher Sicht nicht oder nur schwer möglich ist.

Der Planbereich ist derzeit nicht mit einem Bebauungsplan überplant, grenzt aber direkt an bestehende Siedlungsbereiche an und setzt deren Erschließung fort. Die Gemeinde möchte durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans die langfristige Siedlungsentwicklung Beckdorfs gezielt steuern und dem Bedarf anpassen.

Beabsichtigt ist – wie schon bei früheren Baugebieten – eine schrittweise Entwicklung der Fläche durch zeitlich gestaffelte Bauabschnitte. Dadurch soll zum einen das Bevölkerungswachstum gezielt gesteuert werden, zum anderen sollen Engpässe hinsichtlich der infrastrukturellen Versorgung vermieden werden.

Ziele der Planung

Mit diesem Bebauungsplan Beckdorf Nr. 34 verfolgt die Gemeinde Beckdorf die folgenden Ziele und Zwecke:

- Bereitstellung von Bauland überwiegend zur Deckung des langfristigen Eigenbedarfs
- Nachhaltige Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungsgefüges um ca. 80 Baugrundstücke

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Festlegung und Gestaltung des Ortsrandes
- Weiterentwicklung vorhandener Erschließungsstrukturen im Sinne eines Gesamtkonzeptes
- Sicherung einer Randeingrünung als optische Maßnahmen zur besseren Einbettung Umgebung/ Abgrenzung zur freien Landschaft,
- Erhaltung des dörflichen Erscheinungsbildes
- Regelung der Kompensationserfordernisse für den geplanten Eingriff,
- Regelung des Wasserabflusses/ Regenrückhaltung im Plangebiet.

1.3 Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Süden durch die Kreisstraße 52- Goldbecker Straße (Flurstück 145/2),
- im Westen durch die Straße Waldfrieden und die überwiegend bereits bebauten Grundstücke des B-Plan Nr. 27 „östlich Waldfrieden“
- im Osten durch einen landwirtschaftlichen Weg (Flurstücke 32/2 und 144) mit angrenzenden landwirtschaftliche Ackerflächen
- im Norden durch landwirtschaftliche Ackerflächen (Flurstück 16/1) mit anschließendem Rohstoffsicherungsgebiet/ Vorranggebiet für Sandabbau

Im einzelnen werden die folgenden Flurstücke der Gemarkung Beckdorf, Flur 1, einbezogen: 18/3 teilweise, 18/2, 407/19, 20/1, 21/3, 21/5, 22/3, 22/5, 23/3, 23/5, 24/1, 24/3, 25/3, 25/5, 26/3, 26/5, 28/3, 28/5, 31/3, 31/5, 27/1, 32/1, 143/1.

Das Plangebiet liegt im bisher unbeplanten Außenbereich, am nordöstlichen Rand des Beckdorfer Siedlungsgefüges.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan (Deckblatt) zu entnehmen. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt (beplante Fläche) ca. 12,21 ha.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die grundsätzliche Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt im Zuge der Flächennutzungsplanung.

Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im 2008 geänderten Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2004 (RROP) des Landkreises Stade. Insbesondere die folgenden Festlegungen sind relevant für die Planung:

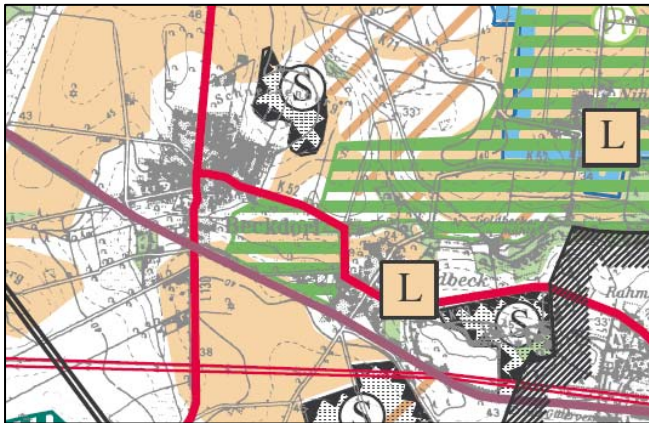
Als Grundzentrum für die Samtgemeinde ist im RROP Apensen festgelegt, mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“. Beckdorf hat gem. RROP keine zentralörtliche Funktion.

Das Wachstum soll sich daher aus raumordnerischer Sicht auf den aus der Eigenentwicklung entstehenden Bedarf konzentrieren. Da in der Vergangenheit in Apensen keine ausreichenden Bauplätze zur Verfügung standen, fand eine vermehrte Bautätigkeit in den Mitgliedsgemeinden statt. Auch Beckdorf hat von diesem Prozess profitiert.

Dies hat sich mit der Erschließung von Wohnbauflächen im Bereich Butterberg / Neuklosterstraße in Apensen geändert und führt zu einem reduzierten Bedarf in den Mitgliedsgemeinden.

Die Gemeinde Beckdorf verfolgt das Ziel, die dörflichen Strukturen zu bewahren und auch in Zeiten des demografischen Wandels die mittelfristige Auslastung der bestehenden Infrastruktur zu sichern. Auch unter diesem Aspekt wird die Ausweisung von Baugrundstücken als erforderlich angesehen.

Südlich des Plangebietes verläuft eine Kreisstraße (K52) als „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“.



Über das nahegelegene Apensen ist Beckdorf an die Bahnstrecke Hamburg Neugraben/ Bremervörde angebunden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzials.

Ausschnitt aus dem RROP 2004 (ohne Maßstab)

Da Beckdorf großflächig von weiteren Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft umgeben ist, gibt die Gemeinde der Ergänzung bestehender Wohngebiete am Ortsrand den Vorrang.

Im Osten schließt ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft an.

Im Norden befindet sich nahe des Plangebietes eine Rohstoffsicherungsgebiet/ Vorranggebiet für den Sandabbau.

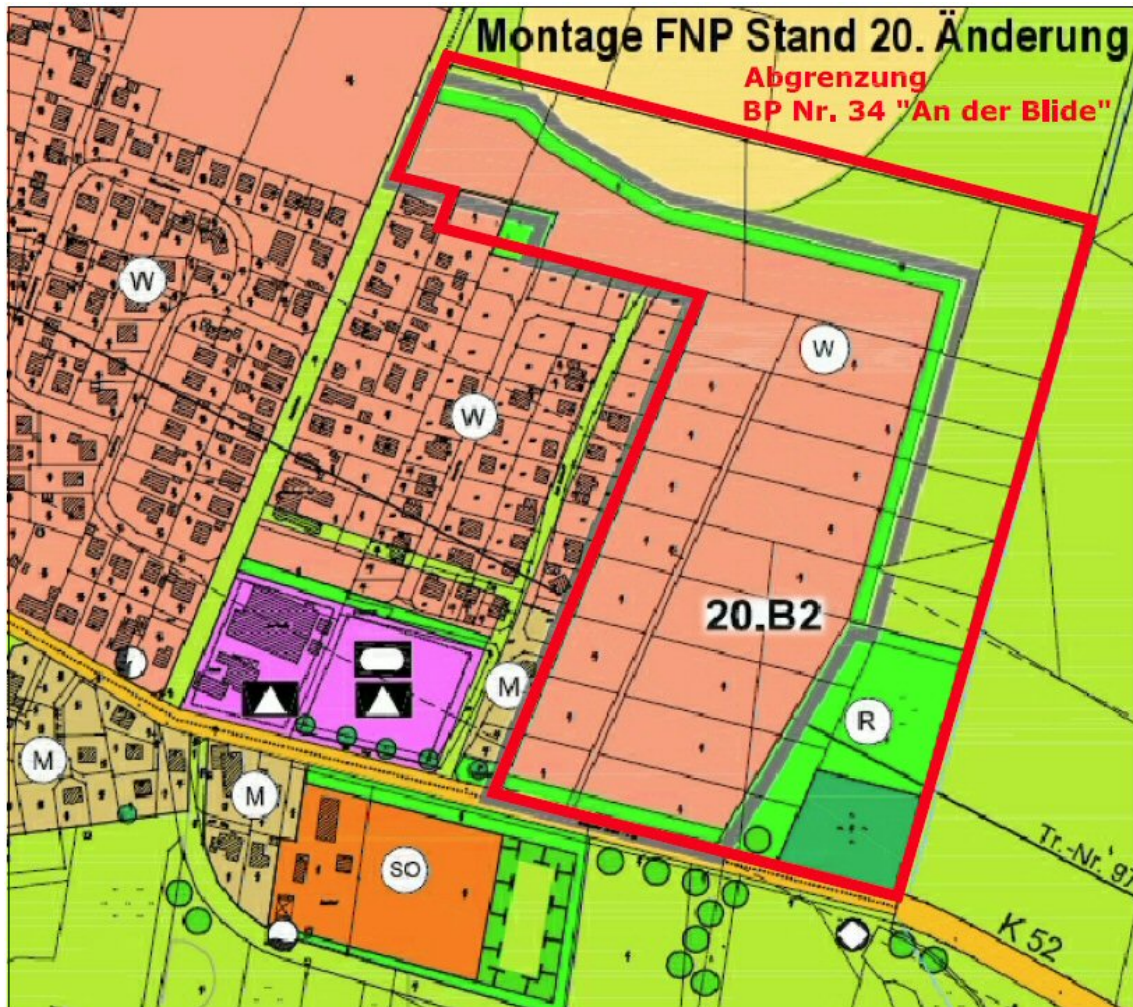
Um einen Konflikt mit den Zielen der Raumordnung zu vermeiden, wurde der Planungsraum so gewählt, dass die Vorranggebiete nicht beeinträchtigt werden.

Sonstige Vorrang- oder Vorsorgefunktionen werden durch die Planung nicht berührt.

2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Apensen befindet sich zurzeit auf dem Stand der 22. Änderung.

Mit einer Darstellung einer ca. 6,46 ha großen Wohnbaufläche wurde die Sicherung der langfristigen Wohnentwicklung in Beckdorf im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt. Zur Verdeutlichung wird der Teilausschnitt der 20. Änderung als Montage im angefügten Auszug dargestellt.



Lage des Plangebietes im wirksamen Flächennutzungsplan, einschließlich Darstellung der 20. Änderung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den überwiegenden Geltungsbereich des Bebauungsplans eine mit einer dreiseitigen Randeingrünung versehene Wohnbaufläche dar.

Der Bebauungsplan setzt dementsprechend allgemeine Wohngebiete (WA) fest, die mit den Abgrenzungen dieser Darstellungen des Flächennutzungsplans im Wesentlichen übereinstimmen.

Bei der Darstellung der Wohnbaufläche im F-Plan wurde ein Schutzabstand zum nördlich liegenden Vorrangstandort für Sandabbau eingehalten. Dieser wird im Bebauungsplan entsprechend übernommen.

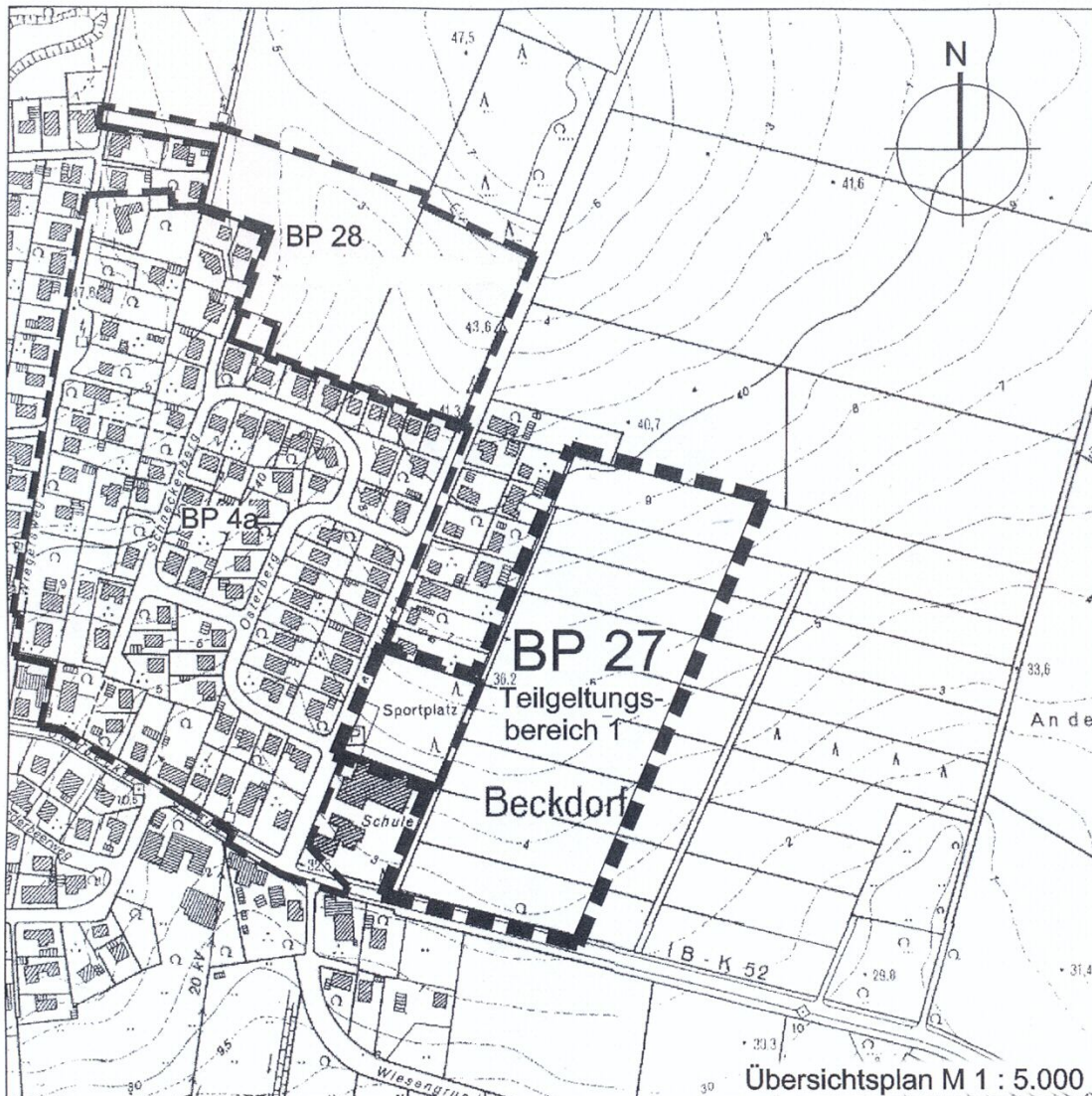
Über die Darstellung des Flächennutzungsplans hinaus sind in den Bebauungsplan derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie am südöstlichen Rand eine Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes einbezogen, die für Ausgleichsmaßnahmen und Regenrückhaltung zur Verfügung stehen und entsprechend aufgeforstet werden sollen.

Im Süden des Plangebietes verläuft die Richtfunktrasse Nr. 979 der Deutschen Telekom. Die Trasse mit dem beidseitigen Schutzstreifen von 100m und einer Bauhöhenbeschränkung von 72m über NN wird nachrichtlich übernommen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Angrenzende Bebauungspläne und Satzungen

Das Plangebiet wird erstmals durch einen Bebauungsplan überplant. Die angrenzende Wohnbebauung östlich der Straße Waldfrieden liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Beckdorf Nr. 27. Der Bereich ist bereits vollständig beplant und es stehen nur noch einzelne Baugrundstücke für eine Bebauung zu Verfügung.



Übersicht über angrenzende Bebauungspläne

Im Nordwesten des Plangebietes befinden sich zudem die Flächen des Bebauungsplans Nr. 28. Auch dieses Areal ist bereits parzelliert und weitgehend bebaut.

Weitere Satzungen oder Bebauungspläne grenzen nicht unmittelbar an diesen Planbereich an.

Konflikte mit den Inhalten des direkt angrenzenden Bebauungsplans entstehen durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans nicht.

2.4 Sonstige Fachplanungen

Ein Landschaftsplan für die Samtgemeinde Apensen besteht nicht. Maßgeblich sind daher nur die Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Stade. Im Rahmen der Eingriffsregelung (Teil C der Begründung) werden flächenbezogen natur-schutzfachliche Aussagen getroffen.

Die Bewertung des Grünbestands, die Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie die fachlichen Vorgaben für die grünordnerischen Festsetzungen wurden von Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Landespflege Klaus Ebler, Estorf, erarbeitet.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich. Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde ausgearbeitet durch den Dipl.-Biologen Torsten Bartels, Hamburg.

Weitere Fachplanungen und begleitende Verfahren werden parallel zum Bebauungsplan durchgeführt:

- Entwässerungskonzept und Planung des Regenrückhaltebeckens durch das Ingenieurbüro Galla, Horneburg
- Altlastenuntersuchung Flurstück 32/2, durchgeführt durch Porada-GeoConsult GmbH, Harsefeld im August 2011

Die Planung berücksichtigt ferner die Aussagen eines schalltechnischen Gutachtens (TÜV Nord Umweltschutz GmbH, Hannover, 2006) zum Sandabbau und dessen Zu- und Abgangsverkehr. Dies wurde bereits in der 20. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Darstellung der Wohnbauflächen und der erforderlichen Abstandflächen berücksichtigt. Da das Gutachten Teil der Vorhabenplanung war, kann es nicht dem Abwägungsmaterial des Bebauungsplans beigelegt werden.

3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

3.1 Stadträumliche Lage, verkehrliche Anbindung

Das Plangebiet liegt im Nordosten Beckdorfs und bindet direkt an ein bestehendes Wohngebiet an. Es wird über die Straße Waldfrieden und Beim Beekhoff erschlossen und an das übergeordnete Straßennetz (Goldbecker Straße - K 52) angebunden. Ein direkter Anschluss an die Kreisstraße ist nicht geplant und wäre auch nicht möglich.

Im Osten wird der Planungsraum durch einen außerhalb des Geltungsbereichs liegenden, landwirtschaftlich genutzten Weg begrenzt.

3.2 Nutzungen

Die Änderungsfläche wird derzeit überwiegend als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt und grenzt im Westen unmittelbar an ein bestehendes Neubaugebiet („östlich Waldfrieden“) in dem nur noch wenige Grundstücke zum Verkauf stehen. Entsprechend der dörflichen Randlage ist die bestehende Bebauung durch Wohnnutzungen mit überwiegend Einzel- und Doppelhausbebauung geprägt.

Im Osten und Norden befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen auf denen überwiegend Ackerbau betrieben wird. Im Norden des Plangebietes wird Sandabbau betrieben.

3.3 Grünstrukturen im Plangebiet

Im Südosten des Plangebiets auf dem Flurstück 32/1 gibt es einen umfangreichen Baumbestand. Da es sich um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt, war der Bereich zunächst vom Plangebiet ausgenommen. Zwischen Wohnbebauung und Wald ist gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade ein Mindestabstand von 35m einzuhalten. Diese Fallhöhe erwies sich im Zuge der Vorentwurfsplanung als problematisch für den Entwurf.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung mit dem zuständigen Forstamt wurde festgestellt, dass es sich überwiegend um starke und zum Teil bereits hiebreife Pappelbestände mit einer Höhe von über 30 m handelt. Die Fläche wurde durch ihre geringe Größe, die an zwei Seiten angrenzenden Straßenräume und das nur geringe Artenspektrum übriger Waldvegetation hinsichtlich ihrer Waldfunktion als gering eingestuft.

Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde Beckdorf entschlossen, die Fläche in das Plangebiet einzubeziehen und die bestehende Geländetopographie für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens zu nutzen.

Der überalterte Baumbestand soll gefällt und durch eine Neuaufforstung an geeigneter Stelle im Plangebiet ersetzt werden.

Nördlich des Pappelwaldes befindet sich eine kleinere Grünlandfläche und der im Osten angrenzende Wirtschaftsweg wird von Gehölzbestand gesäumt, der sich in einer Breite von etwa 5 m auch in das Plangebiet erstreckt.

3.4 Infrastruktur

Beckdorf liegt knapp 3 km südlich des Grundzentrums Apensen dessen Versorgungsstrukturen gerade am südlichen Ortsrand in den vergangenen Jahren ausgebaut wurden. Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist zudem im Ort gesichert.

Auch das Mittelzentrum Buxtehude mit diversen Einkaufsmöglichkeiten ist mit einer Entfernung von nur etwa 9 km gut erreichbar.

In Beckdorf gibt es einen Kindergarten, der eine gute Auslastung aufweist. Nachdem Beckdorf die Förderzusage für eine Kinderkrippe erhalten hat, wird derzeit die ehemalige „Kinderkiste“ entsprechend umgebaut. Aufgrund der demographischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass auch für die Kinder aus dem geplanten Neubaugebiet die Kinderbetreuung zukünftig gesichert ist.

Die Grundschul Kinder werden nach Apensen gebracht und auch die weitere Schulversorgung wird über das Schulzentrum Apensen (Oberschule) sowie das Gymnasium Buxtehude- Süd abgedeckt.

Die bestehende Oberflächenentwässerung in Beckdorf ist überlastet. Das bestehende Schmutzwassersystem befindet sich bereits am Rande seiner Kapazitäten, so dass diesbezüglich umfangreiche Investitionen bevorstehen.

4 Planinhalt und Abwägung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „An der Blide“ soll ein bestehendes Baugebiet im Nordosten Beckdorfs weitergeführt und vervollständigt werden. Langfristig sollen hier etwa 6,11 ha als Bauland für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden.

Vorgesehen ist dabei eine abschnittsweise Erschließung und Vermarktung, so dass insbesondere der Eigenbedarf an Bauplätzen in Beckdorf mittel- bis langfristig gesichert wird. Zu erwarten ist, dass zunächst die Grundstücke an der Goldbecker Straße entwickelt werden. Das Baugebiet kann sich dann sukzessive und bedarfsgerecht weiter nach Norden ausdehnen. Dadurch wird eine gleichmäßige Auslastung der Infrastruktureinrichtungen gesichert und gesteuert.

Ferner sollen in diesem Bebauungsplan etwa 4,75 ha Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und Regenrückhaltung ausgewiesen werden, die das Plangebiet zugleich zur freien Landschaft nach Osten und Norden eingrünen. Dadurch wird der Ortsrand Richtung Goldbeck definiert und neu gestaltet.

Das Gesamtkonzept sieht die Durchmischung der allgemeinen Wohngebiete (WA) hinsichtlich der Bebauungsdichte vor. So sollen überwiegend eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser das Gebiet prägen. Um auch kleinere Wohneinheiten und ein Angebot an Mietwohnraum zu ermöglichen, soll in einem kleinen Teilbereich im Nordwesten, am Einmündungsbereich zur Straße Waldfrieden zudem eine 2-geschossige Bebauung ermöglicht werden.

Pflanzvorschriften sollen eine standortgerechte Durchgrünung des Plangebietes sichern.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

In Anlehnung an die Struktur des angrenzenden Neubaugebiets erfolgt im Plangebiet zur Schaffung von Wohngrundstücken eine einheitliche Ausweisung als **Allgemeine Wohngebiete (WA)**. Damit wird das Ziel umgesetzt, dass sich das neue Baugebiet in die Umgebung einbettet und in Übereinstimmung mit dem § 4 BauNVO vorwiegend dem Wohnen dient.

In den Allgemeinen Wohngebieten sollen die in § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO genannten Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig sein, da diese Nutzungen in den geplanten (ruhigen) Wohnstraßen nicht verträglich ist.

Die Bebauung soll in Dimension und Gestaltung dem dörflichen Umfeld angepasst werden.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Bebauungsdichte ländlicher Standorte ist in der Regel eher gering zu wählen. Da aber auch im ländlichen Raum die Grundstücke zunehmend kleiner werden, ist im Hinblick auf die Bebaubarkeit von Grundstücken und deren flächensparende, nachhaltige Ausnutzung abzuwägen. Die maximal zulässige **Grundflächenzahl (GRZ)** wird vor diesem Hintergrund im Plangebiet auf **0,35** festgelegt.

Entsprechend § 19 BauNVO dürfte die zulässige Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu **50%** überschritten werden. Im vorliegenden Fall wurden abweichende Regelungen getroffen, um eine übermäßige Versiegelung und die damit verbundenen Probleme mit der Oberflächenentwässerung zu vermeiden.

Nur für die vergleichsweise kleinen Doppelhausgrundstücke soll dieser Rahmen einer 50%igen Überschreitung voll ausgeschöpft werden. Dagegen wird für die Einzelhausgrundstücke eine **Überschreitung** auf maximal **10 %** beschränkt.

Entsprechend den Vereinbarungen und Absprachen zwischen Gemeinde und Erschließungsträger ist im Rahmen der Vermarktung der Grundstücke eine Begrenzung des Anteils an Doppelhäusern auf 20% geplant.

Die zulässige **Zahl der Vollgeschosse** wird entsprechend der dörflichen Lage und Umgebung des Gebietes im **WA 1** auf ein Vollgeschoss (**I**) beschränkt. Hier erübrigt sich die Festsetzung einer Geschossflächenzahl.

Im **WA 2**, im Norden des Plangebietes soll kleinteilig eine dichtere Bebauung ermöglicht werden. Hier ist eine 2-geschossige Bebauung (**II**) vorgesehen.

Um dem dörflichen Charakter weiterhin Rechnung zu tragen, wird für die **WA 2** die zulässige Geschossflächenzahl (**GFZ**) auf **0,8** begrenzt.

4.3 Bauweise und Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden

Als Bauweise wird in allen WA eine offene Bauweise festgesetzt, die in den WA 1 auf Einzel- und Doppelhäuser eingeschränkt wird. Dies wird durch die dörfliche Lage gerechtfertigt und entspricht der Bauweise in der Umgebung.

Die in der Rechtsprechung geltende Definition von Einzel- und Doppelhäusern macht in den allgemeinen Wohngebieten eine Festlegung der Zahl der zulässigen Wohneinheiten in Wohngebäuden notwendig, um den gewünschten städtebaulichen Maßstab zu sichern.

So wird es in der Kombination der Festsetzungen zur offenen Bauweise mit z.T. Einschränkungen auf Einzel- und Doppelhäuser sowie der Zahl der zulässigen Wohneinheiten möglich, eine Gliederung des Gebietes entsprechend der städtebaulichen Lage vorzunehmen.

In den **WA 1** sind Einzel- und Doppelhäuser (ED) zulässig. Damit wird die mögliche Bebauung der angrenzenden Bebauung angepasst und ein eher ländlicher Charakter gewahrt. In den WA 1 werden je Einzelhaus bis zu zwei Wohneinheiten zugelassen, so dass hier sog. Einliegerwohnungen geschaffen werden können. So wird z.B. das Wohnen mehrerer Generationen unter einem Dach möglich, obwohl die städtebauliche Dichte der Lage entsprechend gering gehalten wird.

Zur Wahrung des dörflichen Maßstabs ist in den WA 1 je Doppelhaushälfte explizit maximal eine Wohneinheit zulässig.

Der Anteil der Doppelhausbebauung im WA 1 soll 20% nicht überschreiten. Dies soll durch Größe und Zuschnitt der Grundstücke sichergestellt werden.

In den **WA 2** ist eine offene Bauweise mit bis zu 6 Wohneinheiten je Einzelhaus, zugelassen. Die Festsetzung ermöglicht in einem sehr eng begrenzten Rahmen eine etwas stärker verdichtete Bauweise. Dadurch soll auch im dörflichen Umfeld dem wachsenden Bedarf an kleineren (Miet-)Wohnungen Rechnung getragen werden.

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch **Baugrenzen** ist so weitläufig, dass den Bauherren und ihren Architekten Gestaltungsspielraum bei der Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken ermöglicht wird. Die straßenseitigen Baugrenzen werden mit einem Abstand von **3 m** zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt, damit der Straßenraum nicht zu sehr durch Bebauung eingeengt wird und offener wirkt.

Dazu trägt auch die Festsetzung bei, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die Gebäude sind, Garagen und Carports die straßenseitigen Baugrenzen nicht überschreiten dürfen.

Um die Ausnutzung der Grundstücke nicht unverhältnismäßig einzuschränken, halten die Baugrenzen zu den fußläufigen, 3m breiten Wegeverbindungen lediglich einen Abstand von **1m**.

4.5 Mindestgrundstücksgrößen

Die Größe der Baugrundstücke wird durch textliche Festsetzungen über die Mindestgrundstücksgrößen geregelt. Demnach müssen **Einzelhausgrundstücke** mindestens **600 m²** aufweisen. **Doppelhausgrundstücke** müssen je Haushälfte mindestens **350 m²** aufweisen. Darin äußert sich vor allem das Bestreben, eine dem dörflichen Maßstab entsprechende Bebauungsdichte mit dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu vereinbaren.

4.6 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 56 NBauO

Die Gemeinde Beckdorf hat in den zurückliegenden Jahren viele Anstrengungen zur Wahrung und Entwicklung des Ortsbildes unternommen. Das neue Baugebiet ist gut eingegrünt und beeinträchtigt das Ortsbild des Dorfkerns vergleichsweise wenig, dennoch sind Minimalanforderungen hinsichtlich der Gestaltung der Bauten erforderlich. Diese werden als örtliche Bauvorschriften zusammen mit dem Bebauungsplan und mit gleichem räumlichem Geltungsbereich erarbeitet und als Satzung beschlossen.

Im Einzelnen werden folgende Regelungen hinsichtlich der Gestaltung getroffen:

Außenwände und Dächer

Für die Hauptdächer der Hauptbaukörper werden nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25 bis 50 Grad zugelassen. Hiermit wird sichergestellt, dass die Wohngebäude durch für den ländlichen Raum typische, geneigte Dächer geprägt werden.

Für die Dachflächen der Hauptgebäude sind Tonziegel oder Betondachsteine sowie Reet- und Gründächer zulässig. Bei begrünten Dächern kann die Dachneigung bis auf 15 Grad verringert werden.

Eine dem Hauptgebäude angepasste Dachform ist auch für Nebengebäude wünschenswert. Um die Gestaltungsmöglichkeiten für die Bauherren nicht zu sehr einzuschränken, sollen für deutlich untergeordnete Nebenanlagen, Garagen und Carports auch andere Dachformen zulässig sein. Bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO oder Garagen dürfen deshalb auch mit flacheren Dächern oder Flachdächern versehen werden, wenn eine Nutzfläche von 45 m² nicht überschritten wird.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dachflächen sind möglich und ausdrücklich erwünscht, um eine klimaschonende Energiegewinnung zu unterstützen. Aufgrund der raumbildenden und gestalterischen Wirkung der ortsüblichen Dachneigung müssen sie mit der Neigung der Dachflächen verlegt werden.

Um Verunstaltungen und insbesondere negative Fernwirkungen zu verhindern sind im gesamten Plangebiet hochglänzende oder stark reflektierende Materialien an Außenwänden und Dachflächen grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmen (gemäß § 31 BauGB) für zweigeschossige Bauten und Quergiebel

Da das Wohngebiet durch die geplante umfassende Eingrünung keine erhebliche Fernwirkung entfaltet, möchte die Gemeinde Apensen an dieser Stelle den Bauwilligen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten ermöglichen. So sollen ausnahmsweise in den WA 1 und WA 2 zweigeschossige Gebäude mit einer Dachneigung von weniger als 25 Grad zugelassen werden (z.B. „Toskana-Stil“).

Da eine zweigeschossige Bauweise bei den vorhandenen Grundstücksgrößen eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Nachbarn zur Folge haben kann, sind solche Bauten nur in Ausnahmefällen und bei entsprechender Prüfung nachbarlicher Belange zulässig. Folgende Aspekte sind diesbezüglich zu beachten:

- Größere Gebäudeteile mit Flachdach und Dachterrassen sind nicht vertretbar.
- Vorgesehene Abstände und aus der Gebäudehöhe resultierende Verschattungseffekte müssen verträglich sein.
- Das Obergeschoss soll maximal 80% der Grundfläche des Erdgeschosses umfassen.

Weiterhin kann ausnahmsweise bei einem Quergiebel die Dachneigung bis auf 65 Grad vergrößert werden (s. z.B. Friesengiebel).

Als größere Gebäudeteile gelten entsprechend der örtlichen Bauvorschrift 1.3 Gebäudeteile, die eine Nutzfläche von 45 m² überschreiten. Unabhängig davon sind Dachterrassen in jeder Größe unzulässig.

Einfriedungen

Die straßenseitigen Einfriedungen sollen den dörflichen und naturnahen Charakter des Straßenraumes unterstreichen. Flächig geschlossene Zäune sind deshalb straßenseitig zu den öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig.

4.7 Verkehr

Verkehrliche Anbindung und Straßenverkehrsflächen

Das Plangebiet wird im Norden über die Straße Waldfrieden erschlossen. Durch den Anschluss an die bestehende Ringerschließung Geestring/ Beim Beekhoff wird eine weitere Anbindung an die Goldbecker Straße - K 52 gesichert.

Das bestehende Konzept der Ringerschließung des Nachbarquartiers wird ergänzt und im Plangebiet weitergeführt.

Insgesamt wird das Plangebiet durch 3 in Nord-Süd-Richtung parallel verlaufende und untereinander zu Ringen verbundene Straßen erschlossen. Der Verkehr wird im Norden auf die Straße Waldfrieden geführt und fließt im Süden über das vorhandene Baugebiet und die Straße Beim Beekhoff auf die Goldbecker Straße- K 52.

Diese doppelte Anbindung wird als sinnvoll angesehen, um auch bei Notfällen, Bauarbeiten oder sonstigen Unwägbarkeiten die Zugänglichkeit und einen reibungslosen Verkehrsabfluss aus dem Plangebiet zu gewährleisten.

Die mittlere Straße übernimmt, zusammen mit den anbindenden, Ost-West ausgerichteten Straßenverläufen, die Haupteerschließungsfunktion. Als Straßenraumbreite sind hier entsprechend 9,00 m vorgesehen, während in den übrigen Abschnitten mit 7,00 m schmalere Straßenraumbreiten vorgesehen sind.

Der Ausbau soll innerhalb des gesamten Plangebietes in verkehrsberuhigter Form erfolgen.

Bei der Gestaltung der Straßenräume sollen die Empfehlungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06) Berücksichtigung finden.

Dabei sind statt der verbreiteten städtischen Verkehrsberuhigungselemente dörfliche Gestaltungsmittel zu wählen. Verkehrsberuhigung soll vor allem durch eine enge Fahrbahn erreicht werden. Eine optisch gliedernde Gestaltung (z.B. Fahrbahn in Asphalt, breite gepflasterte Gossen beidseitig oder in der Fahrbahnmitte, vereinzelt gepflasterte Stellplätze im Straßenraum) wird angeregt. Wegen der gegenüber einer Pflasterung besseren Benutzbarkeit mit Rollschuhen, Kinderkarren etc. wird eine überwiegende Ausführung in Asphalt empfohlen. Darüber hinaus entsteht bei Asphalt weniger Lärm.

Eine starke Durchgrünung der Straßenräume ist gewünscht. Für (unbefestigte) Seitenstreifen mit Straßenbäumen ist ausreichend Platz. Straßenbäume können z. B. gestalterisch im Zusammenhang mit Einengungen integriert werden. Über die im Kapitel Grünordnung erläuterten Festsetzungen hinaus sollen jedoch keine weiteren Festsetzungen gemacht werden, sondern der konkreten Erschließungsplanung vorbehalten bleiben.

Das Straßennetz wird durch einen zentralen straßenunabhängigen, das Gebiet querenden **Geh- und Radweg** ergänzt, um die Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer zu verbessern und so das Wohnumfeld attraktiver zu machen. Solche Wege geben Anreize, für einzelne Erledigungen auf das Auto zu verzichten und ermöglichen auch Kindern eine gefahrlosere Fortbewegung.

Ein Verbindungsweg bindet direkt an den östlich des Plangebiets angrenzenden Wirtschaftsweg an. Diese Wegeverbindung dient, zusammen mit dem angrenzenden Wirtschaftsweg, während der Erschließung des Baugebietes als unabhängige Baustraße. Dadurch werden die bestehenden und bereits bebauten Bereiche vor dem zu erwartenden Lärm und Staub der Baufahrzeuge weitestgehend geschützt.

Nach Abschluss der Bauphase kann der Weg, über einen Poller gesichert, als Notzufahrt für das Gebiet dienen. Die Ausbaubreite beträgt lediglich 3m, um sicherzustellen dass es sich in erster Linie um eine fußläufige Anbindung handelt.

Das übergeordnete Straßennetz ist vorhanden und dem Ausbaugrad und -standard nach ausreichend und auch für den Anschluss des Neubaubereichs geeignet.

Stellplätze

Um dem hohen Pkw-Anteil gerecht zu werden und möglichst wenig ruhenden Verkehr im Straßenraum unterzubringen, wird empfohlen, dass in **Einzel- und Doppelhäusern** je Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze auf dem Grundstück vorzusehen sind. Dieser Orientierungswert liegt im Bereich der Vorschriften der Stellplatzverordnung zur NBauO. Bei Wohngebäuden mit Mietwohnungen und damit einer größeren Zahl von kleineren Wohnungen wird dies nicht als erforderlich angesehen.

Der ruhende Verkehr ist auf den Grundstücken unterzubringen. Die Breite der Straßen ist allerdings so bemessen, dass im Straßenraum vereinzelt Besucher-Stellplätze untergebracht werden können.

Bauverbotszone

Im Süden des Plangebietes wird parallel zum Rand der befestigten Fahrbahn der K 52 eine Bauverbotszone eingetragen.

Gem. § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes wird in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde (informelles Gespräch von Herrn Cappel mit den Herren Buck und Brömer) ein reduzierter Abstand von 12m vorgesehen.

Landwirtschaftlicher Verkehr

Die Nutzung der vorhandenen Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich. Die Erschließung rückwärtig gelegener landwirtschaftlicher Nutzflächen ist durch die Planung nicht gefährdet.

4.8 Kinderspielplatz

Am Rande der Ausgleichsflächen am östlichen Rand des Plangebietes wird gem. Nds. Spielplatzgesetz ein neuer Kinderspielplatz vorgesehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde diesbezüglich angeregt, den Spielplatz zentraler im Bebauungsplangebiet zu integrieren. Da sich im benachbarten Bebauungsplan Nr. 27 „Waldfrieden“ bereits ein funktionierender öffentlicher Spielplatz befindet, soll die gewählte Lage beibehalten werden, da sonst die Spielplätze sehr dicht beieinander liegen würden.

Es entsteht zudem durch die Planung ein geschützter Bereich ohne flankierende Verkehrsflächen, der über die geplanten fußläufigen Verbindungen von jedem Grundstück im Plangebiet gefahrlos und auf kurzem Wege erreichbar ist.

Weitere Spielplätze befinden sich nicht in der Nähe des Plangebietes. Auf Grund des Abrisses der nahen Grundschule wurde der dortige Spielplatz aufgehoben und die Spielgeräte wurden demontiert.

4.9 Grünordnerische Festsetzungen

Knapp 40% des Plangebietes sind als Ausgleichsflächen für den notwendigen Kompensationsbedarf, sonstige Grünfläche und die Regenrückhaltung vorgesehen. Die Flächen umgeben das Plangebiet dreiseitig und bilden so den Siedlungsabschluss zur freien Landschaft. Das durch die etwas erhöhte Lage auch von weitem gut einsehbare Plangebiet bildet zukünftig den neuen, gut eingegrüntem Ortsrand.

Die Eingrünung des Gebietes wird auch durch die östlich an das Plangebiet angrenzenden, bestehenden Gehölz- und Baumbestände gesichert. Für diesen Bereich sowie eine angrenzende Wiesenfläche im Südosten des Plangebietes wird ein Erhaltungsgebot zur dauerhaften Sicherung und Erhaltung der Bepflanzung ausgesprochen.

Außer dem Pappelwald am südöstlichen Rand des Plangebietes, gibt es keinen weiteren nennenswerten Grünbestand. *Diese kleine Pappelwaldfläche, bei der es sich um Wald im Sinne des Landeswaldgesetz handelt, wird überplant und im Verhältnis 1:1 innerhalb des Plangebietes ausgeglichen.*

Planungsziel ist es, auch auf den Neubauf Flächen durchgrünte dörfliche Wohngebiete zu schaffen, um insgesamt für die heimische Tier- und Pflanzenwelt eine gewisse Wertigkeit zu erreichen. Damit soll der dörfliche Siedlungscharakter in dem Neubaugebiet sichergestellt werden. Dazu sind Pflanzungen erforderlich, deren Zusammensetzung und Dichte im Bebauungsplan geregelt werden muss.

Zur Gestaltung der privaten Gärten wird ein Pflanzgebot für einen hochstämmigen, standortheimischen Laubbaum oder Obstbaum je angefangenen 800m² Grundstücksfläche festgesetzt. Ergänzend dazu wird die Verwendung von standortfremden Nadelgehölzen eingeschränkt. Sie sind nur für höchstens 10% der Anpflanzungen eines Grundstücks zulässig. Hiermit soll erreicht werden, dass die Gartengestaltung sich am naturräumlichen Zusammenhang orientiert und somit einen höheren ökologischen Wert erhält.

Sollten mehr als 2 private Stellplätze je Grundstück errichtet werden, so ist je angefangene 4 Stellplätze ebenfalls ein hochstämmiger, standortheimischer Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei den privaten Pflanzungen ist je Baum mindestens eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen.

Eine entsprechende Artenliste ist ebenfalls Bestandteil der textlichen Festsetzung.

Eine detaillierte Bewertung des Eingriffes in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild – unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen - sowie eine Beschreibung der zusätzlichen Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen im Teil C der Begründung.

Als Maßnahme zum Ausgleich wird eine breite, naturnahe Eingrünung des Wohngebietes durch die Ausweisung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche) gesichert. *Eine Fläche von 4.500 m² innerhalb dieser SPE-Fläche wird zudem explizit als Waldfläche ausgewiesen. Sie dient als Waldersatzfläche für den abgängigen Pappelwaldbestand.* Detaillierte grünordnerische Maßnahmen sind über eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan verankert.

Der Plan setzt außerhalb der Wohnbauflächen (und neben den SPE-Flächen) weitere private Grünflächen fest. Diese sind im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung nicht erfasst. Konkrete Festsetzungen oder Pflanzbindungen werden für diese Flächen explizit nicht ausgesprochen. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen ist nicht möglich. Sie könnten zu einem späteren Zeitpunkt beispielsweise für Kompensationsmaßnahmen Dritter genutzt werden. Die Umsetzungen solcher Maßnahmen sind dann vertraglich abzusichern.

4.10 Soziale Infrastruktur

Die Umsetzung und Erschließung der Bauflächen ist in bedarfsgerechten Bauabschnitten vorgesehen. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass sowohl die soziale Infrastruktur (z.B. Kindergartenplätze) als auch die technische Infrastruktur an die Entwicklung angepasst werden müssen. Durch ein Neubaugebiet erhöht sich der Bedarf.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass auch für die Kinder aus dem geplanten Neubaugebiet die Kinderbetreuung zukünftig gesichert ist.

Hinsichtlich der technischen Infrastruktur kann es zu weiteren Engpässen kommen, sofern die Erschließung des geplanten Wohngebietes kurzfristig und schnell vonstatten geht. Da die Gemeinde Beckdorf jedoch eine mittel- bis langfristige und bedarfsgerechte Entwicklung anstrebt, kann mit dem Baugebiet auch der Fortbestand der vorhandenen Einrichtungen langfristig gesichert werden, indem ein stetiger Bedarf für einen längeren Zeitraum gesichert wird und so der rückläufigen demografischen Entwicklung entgegengesteuert wird.

4.11 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Das geplante Neubaugebiet soll an das örtliche Versorgungsnetz für Trinkwasser angeschlossen werden. Die Gemeinde sieht die Versorgung als gesichert an.

Die Löschwasserversorgung wird durch Hydranten gesichert, deren Standorte im Zuge der konkreten Erschließungsplanung in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) bestimmt werden. Die erforderlichen Feuerlöschrichtungen werden rechtzeitig vor Baubeginn beim Trinkwasserverband beantragt. Nähere Hinweise zur Löschwasserentnahme werden vor der konkreten Ausbauplanung erfragt und beim Ausbau der Straßen beachtet.

Im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung ist zu gewährleisten, dass die notwendigen Versorgungsleitungen nicht überbaut werden und dass der Leitungsverlauf nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt wird.

Oberflächenentwässerung / Regenwasserabführung

Das auf den privaten Grundstücken anfallende, unverschmutzte Regenwasser soll, soweit technisch möglich, auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden.

Die Entnahme von Brauchwasser ist zulässig. Unverschmutztes Regenwasser kann auch gesammelt, dem Brauchwasserkreislauf zugeführt und genutzt werden.

Zur Aufnahme überschüssiger Wassermengen wird im Südosten des Plangebietes ein Regenwasserkanal gebaut, der in ein großflächiges Regenrückhaltebecken mündet. Die Lage des Regenrückhaltebeckens ergibt sich im Wesentlichen aus der vorgefundenen Topographie. Das Plangebiet weist ein Gefälle nach Süden auf, so dass sich hier der tiefste Punkt des Geländes befindet.

Der Bau des Beckens ist bereits jetzt für das gesamte Beckdorfer Gebiet notwendig. So ist unter anderem auch der Anschluss des bestehenden Bebauungsplans Nr. 27 „Östlich Waldfrieden“ vorgesehen. *Dies ist bei der Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens zu berücksichtigen.* Für das Regenrückhaltebecken wird die Zuleitung aus dem Baugebiet in einer Wegefläche geführt. Die Zuwegung für Bau, Kontrolle und Räumung erfolgt extern vom östlich gelegenen Wirtschaftsweg. Es ist ein Umfahstreifen mit einer Mindestbreite von 5m vorgesehen. Geplant ist der Anschluss des Beckens an den nahegelegenen Goldbach.

Durch die geplante Regenrückhaltung wird der Abfluss des Oberflächenwassers soweit gedrosselt, dass der im Süden vorhandene Durchlass unter der K52 nicht stärker als bisher belastet wird. Für die vorhandenen Vorflutverhältnisse ergeben sich durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 34 „An der Blide“ demnach keine Auswirkungen.

Die Oberflächenentwässerung wird vom beauftragten Ingenieurbüro Galla + Partner/ Horneburg fach- und sachgerecht entsprechend den geltenden Regelwerken geplant. Die Entwässerung wird im Übrigen auch Gegenstand eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein.

Näheres wird im Zuge der weiteren Ausbauplanung bestimmt.

Schmutzwasserentsorgung

Die Abwasserbeseitigung der benachbarten Wohngebiete erfolgt über eine Druckrohrleitung nach Hamburg.

Die Stadtentwässerung Buxtehude hat darauf hingewiesen, dass die Kapazitäten der vorhandenen Leitungen nicht ausreichend bemessen sind, um die anfallenden Schmutzwassermengen aufzunehmen. Daher errichtet die Stadtentwässerung Buxtehude vor Erschließungsbeginn eine unterirdische Schmutzwasserrückhaltung.

Auf Grund der Gefällelage ist eine Pumpstation zu errichten. Eine entsprechende Fläche wurde in das Bebauungsplankonzept aufgenommen und an dem zum Regenrückhaltebecken führenden Weg festgesetzt. *Diese Fläche ist der Stadtentwässerung Buxtehude kosten- und lastenfrei zu übertragen.*

Versorgung mit elektrischer Energie

Zur Sicherung der Stromversorgung im Bebauungsplangebiet wird ein zusätzlicher Stationsplatz benötigt. Dies ist bei der Erschließungsplanung in Abstimmung mit der EWE Bezirksmeisterei Harsefeld (Tel. 04164/ 8147-430) zu berücksichtigen, um die Anbindung an das bestehende Netz der EWE sicherzustellen.

Straßenbeleuchtung

Bei der Planung der Straßenbeleuchtung sind die Stadtwerke Buxtehude in die Planung einzubeziehen.

Gasversorgung

Die Gasversorgung kann durch Anbindung an das bestehende Netz sichergestellt werden. Auch die Gewinnung von Wärme ist über die Nutzung der Sonnenenergie auf den Dachflächen oder generell über verschiedene Techniken, z.B. mit Hilfe von Wärmetauschern, möglich und ausdrücklich erwünscht.

Fernmeldeversorgung

Die Erweiterung des bestehenden Fernmeldenetzes für den Anschluss der neu geplanten Gebiete ist problemlos möglich. *Durch die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH wurden entsprechende Anbindungspunkte benannt. Zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der weiteren Leitungsträger ist es notwendig, den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen mindestens 3 Monate vor Baubeginn anzuzeigen.*

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt entsprechend den Regelungen des Landkreises Stade.

4.12 Immissionsschutz

Landwirtschaft

Direkt östlich des Plangebietes grenzt ein überwiegend landwirtschaftlich genutzter Weg an. Durch die gute Eingrünung des Plangebietes werden unverhältnismäßige Belastungen der Wohnbevölkerung durch Lärm und Geruch nicht erwartet. Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der näheren Umgebung des Plangebietes kann es aber durchaus Beeinträchtigungen geben. Diese sind typisch für den ländlichen Raum und seitens der zukünftigen Wohnbevölkerung zu tolerieren.

Verkehr Sandabbau

Über den östlich verlaufenden Wirtschaftsweg wird der LKW-Verkehr für den Sandabbau abgewickelt.

Um Konflikte mit der geplanten Wohnnutzung zu vermeiden wurde bereits 2006 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Sandabbau ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse wurden bereits in der Darstellung des Flächennutzungsplans mit den Abstandsflächen zwischen Weg und Wohnbaufläche berücksichtigt.

Die Berechnungen haben ergeben, dass bei dem gewählten Abstand auch ohne Verwallung die einzuhaltenden Orientierungswerte im Wohngebiet eingehalten werden.

Da die Abstandsfläche für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet ist und als Grün- bzw. SPE-Fläche in das Plangebiet einbezogen wurde, ist nun geplant, den beim Straßenbau und Bau des Regenrückhaltebeckens anfallenden Aushub für eine Verwallung im Osten und Norden des Plangebietes zu nutzen. In Zusammenhang mit den bepflanzten Grünflächen mit einer Breite von 55m im Norden und bis zu 100 Metern im Südosten wird dies den Wohnwert im Gebiet weiter steigern und die ohnehin im Bereich des Zulässigen liegenden Lärmeinwirkungen weiter mindern. Unzumutbare Beeinträchtigungen für die zukünftige Wohnbevölkerung oder auch Beeinträchtigungen des genehmigten Sandabbaus können somit ausgeschlossen werden.

4.13 Denkmalschutz

Im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung sind keine geschützten Baudenkmale nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vorhanden, die in ihrer Gestalt oder Wirkung durch die Planung beeinträchtigt würden.

Der Landkreis Stade weist allerdings darauf hin, dass im Plangebiet mit archäologischen Funden, insbesondere Siedlungsfunden zu rechnen ist.

Diese sind im Vorfeld einer Erschließung zu sichern. Bei der weiteren Planung ist die Kreisarchäologie zu beteiligen.

Bodeneingriffe im Zuge der Erschließung sind mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich einzureichen (Landkreis Stade, Archäologische Denkmalpflege, Schloss Agathenburg, Hauptstraße, 21684 Stade).

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bauarbeiten und Erdarbeiten gemacht werden, sind unverzüglich der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Stade mitzuteilen. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen.

4.14 Altlasten und Altablagerungen

Im Bereich der baumbestandenen Fläche / Flurstück 32/1 soll in der Vergangenheit eine sog. „Mergelgrube“ bestanden haben. Da solche Gruben immer wieder auch mit schadstoffrelevanten Materialien verfüllt wurden, stand der Verdacht auf Altlasten im Raum.

Die Gemeinde Beckdorf hat deshalb die Porada GeoConsult GmbH & Co. KG beauftragt eine entsprechende orientierende Altlastenuntersuchung durchzuführen. Als Ergebnis dieser Untersuchung kann festgestellt werden, dass sich aus den Bohr- und Analyseergebnissen keine Hinweise auf das Vorliegen einer Altlastenverdachtsfläche ergeben.

Es ist lediglich davon auszugehen, dass hier nur geringfügige verunreinigte Mischböden auftreten können, die ggf. anhand ihrer Zuordnungswerte im Rahmen der Erstellung des Regenrückhaltebeckens gesondert zu entsorgen sind.

Weitere Altablagerungen, die in das Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen wurden, sind im Plangebiet nicht bekannt.

4.15 Naturschutz und Landschaftspflege

Es sind keine Naturdenkmäler im Plangebiet anzutreffen. Auch sind nach Aussage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages keine geschützten Objekte oder geschützten Gebiete im Sinne des Naturschutzrechts durch die Planung betroffen. Das Potenzial als Lebensraum für Amphibien und Brutvögel wird aufgrund der intensiven Nutzung und benachbarter Wohngebiete nicht als besonders wertvoll eingeschätzt.

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Belange sowie die Eingriffsregelung werden im Umweltbericht (Teil B der Begründung) sowie in Teil C der Begründung (Eingriffsregelung) dargelegt und abgearbeitet. Die Ergebnisse sind direkt und ohne Einschränkung in die Planung eingeflossen.

4.16 Bodenschutz

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden bisher unbebaute Flächen umgenutzt. Die Gemeinde versucht dies nur im notwendigen Maße und mit möglichst sparsamer Versiegelung umzusetzen.

4.17 Trinkwasserschutz

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt. Belange des Trinkwasserschutzes werden durch die Planung demnach nicht berührt.

5 Maßnahmen zur Verwirklichung

5.1 Bodenordnung

Um die Entwicklung der Wohnbauflächen sicherzustellen, wird ggf. seitens der Gemeinde ein Umlegungsverfahren eingeleitet, um eine zweckdienliche Parzellierung und Erschließung nach Inkrafttreten des Bebauungsplans zu ermöglichen.

5.2 Kosten und Finanzierung

Die Entwicklung und Erschließung der Fläche wird an einen Erschließungsträger übertragen. Ein städtebaulicher Vertrag regelt weitere Aspekte zur Durchführung und Kostenübernahme.

Der Gemeinde Beckdorf entstehen durch die Verwirklichung des Bebauungsplans keine Kosten für den Ausbau der Straßen und des Spielplatzes und die Herrichtung der Ausgleichsfläche. Jedoch ergeben sich laufende Kosten durch die Pflege und Instandhaltung der Verkehrs- und Grünflächen. Diese Kosten sind aus dem Gemeindehaushalt zu finanzieren.

5.3 Erfordernis weiterer vertraglicher Regelungen

Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen auf den SPE-Flächen erfolgt – da diese innerhalb des Plangebiets liegen - durch die Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die Durchführung der festgesetzten Bepflanzungen auf den Privatgrundstücken ist in die Verantwortung von Bauherr und Architekt gestellt. Dies gilt insbesondere bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen.

Die Gemeinde kann die Grundstückseigentümer gem. § 178 BauGB zur Durchführung der Anpflanzung innerhalb bestimmte Fristen verpflichten.

6 Flächenangaben

Allgemeine Wohngebiete		
WA 1 ca.	55.510	m ²
WA 2 ca.	5.590	m ²
Zwischensumme Baugebiete ca.	61.100	m ²
Verkehrsflächen		
Straßenverkehrsflächen ca.	12.110	m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ca.	1.400	m ²
Zwischensumme Verkehrsflächen ca.	13.510	m ²
Grünflächen		
Private Grünflächen ca.	14.620	m ²
Öffentliche Grünflächen ca.	28.275	m ²
Davon SPE-Fläche (inkl. 4.500m ² Wald) ca. 22.070 m ² Fläche mit Pflanzbindung/ Erhalt 5.585 m ² Spielplatz 620 m ²		
Zwischensumme Grünflächen ca.	42.895	m ²
Fläche für die Regelung des Wasserabflusses		
Regenrückhaltebecken	4.580	m ²
Versorgungsanlagen/ Pumpstation ca.	25	m ²
Zwischensumme Flächen für die Regelung des Wasserabflusses ca.	4.605	m ²
Summe ca.	122.110	m²

Die Begründung besteht aus diesem Teil A „Begründung und Abwägung“, Teil B „Umweltbericht“ und Teil C „Eingriffsregelung“.

Plan und Begründung wurden ausgearbeitet von
Cappel + Partner, Architektur und Stadtplanung, in Himmelpforten
im Auftrag und Einvernehmen mit der Gemeinde Beckdorf.

Gemeinde Beckdorf- Landkreis Stade
Begründung zum Bebauungsplan Nr. 34

"An der Blide"
mit örtlichen Bauvorschriften

(Teil A: Begründung und Abwägung)

Teil B: Umweltbericht

(Teil C: Eingriffsregelung)



Stand: Satzung 25.10.2011

Auftraggeber:

Kreissparkasse Stade
Große Schmiedestraße 12
21682 Stade
Telefon: 04141-109-171

cappel + partner
architektur und stadtplanung



Poststraße 27, 21709 Himmelpforten
Tel. 0 41 44 – 21 79 10, Fax 21 79 11
info@cap-plan.de www.cap-plan.de
Bearbeitung: Dipl.-Ing. U. Cappel
Dipl.-Ing. K.Oesterling/ Matthias Hausmann

Inhalt des Umweltberichtes (Teil B der Begründung)

1	Grundlagen des Umweltberichts	1
1.1	Inhalt und Ziele der Planung	1
1.1.1	Angaben zum Bestand	1
1.1.2	Ziele der Planung	1
1.1.3	Darstellungen des Flächennutzungsplans	2
1.1.4	Festsetzungen des Bebauungsplans	2
1.1.5	Bedarf an Grund und Boden	3
1.2	Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen	4
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1	Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung	6
2.1.1	Tier- und Pflanzenwelt	6
2.1.2	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	6
2.1.3	Artenschutz	7
2.1.4	Boden	7
2.1.5	Wasser	7
2.1.6	Luft und Klima	8
2.1.7	Landschafts- und Dorfbild	8
2.1.8	Mensch und Siedlung	9
2.1.9	Kultur- und Sachgüter	9
2.1.10	Wechselwirkungen	10
2.1.11	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	11
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	11
2.2.1	Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Durchführung der Planung	11
2.2.2	Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung der Planung	12
2.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	12
2.4	Beachtung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel	12
3	Zusätzliche Angaben	12
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	12
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	12
3.3	Zusammenfassung	13

1 Grundlagen des Umweltberichts

Die Erstellung dieses Umweltberichtes erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 (4) und § 2a BauGB. Die Struktur des Umweltberichtes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 (7) und § 1a BauGB.

Als Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen wird insbesondere auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade zugegriffen. Als Arbeitshilfe zur Strukturierung des Umweltberichtes dient der „Umweltbericht in der Bauleitplanung“ von W. Schrödter und K. Habermann-Nieße. Zur Einordnung der Untersuchungsfaktoren in Wertstufen wird als Literatur die „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ vom Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen herangezogen.

1.1 Inhalt und Ziele der Planung

1.1.1 Angaben zum Bestand

Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 12,21 ha und liegt im bisher unbeplanten Außenbereich, am nordöstlichen Rande des Beckdorfer Siedlungsgefüges. Die Flächen werden derzeit überwiegend als Ackerfläche genutzt. Im Südosten des Plangebiets auf dem Flurstück 32/1 befindet sich ein kleinteiliger Pappelwaldbestand. Nördlich des Waldes grenzt eine kleinere Grünlandfläche an den Waldbestand. Der im Osten angrenzende Wirtschaftsweg wird von Gehölzbestand gesäumt, der sich in einer Breite von etwa 5 m auch in das Plangebiet erstreckt.

Im Osten und Norden befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen auf denen überwiegend Ackerbau betrieben wird. Im Norden des Plangebietes wird Sandabbau betrieben.

1.1.2 Ziele der Planung

Mit diesem Bebauungsplan Nr. 34 „An der Blide“ verfolgt die Gemeinde Beckdorf die folgenden Ziele:

- Bereitstellung von Bauland überwiegend zur Deckung des langfristigen Eigenbedarfs
- Nachhaltige Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungsgefüges um ca. 80 Baugrundstücke
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Festlegung und Gestaltung des Ortsrandes
- Weiterentwicklung vorhandener Erschließungsstrukturen im Sinne eines Gesamtkonzeptes
- Sicherung einer Randeingrünung als optische Maßnahmen zur besseren Einbettung Umgebung/ Abgrenzung zur freien Landschaft,
- Erhaltung des dörflichen Erscheinungsbildes
- Regelung der Kompensationserfordernisse für den geplanten Eingriff,
- Regelung des Wasserabflusses/ Regenrückhaltung im Plangebiet.

1.1.3 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Apensen befindet sich zurzeit auf dem Stand der 22. Änderung.

Mit einer Darstellung einer ca. 6,46 ha großen Wohnbaufläche wurde die Sicherung der langfristigen Wohnentwicklung in Beckdorf im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den überwiegenden Geltungsbereich des Bebauungsplans eine mit einer dreiseitigen Randeingrünung versehene Wohnbaufläche dar. Über die Darstellung des Flächennutzungsplans hinaus sind derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie am südöstlichen Rand eine Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes einbezogen.

Im Süden des Plangebietes verläuft die Richtfunktrasse Nr. 979 der Deutschen Telekom. Die Trasse mit dem beidseitigen Schutzstreifen von 100m und einer Bauhöhenbeschränkung von 72m über NN wird nachrichtlich übernommen.

1.1.4 Festsetzungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt für das Plangebiet Allgemeine Wohngebiete (WA) mit einer GRZ von 0,35 fest.

Die Mindestgrundstücksgröße beträgt für Einzelhausgrundstücke 600 m², für Doppelhausgrundstücke 350 m² je Haushälfte.

In den WA 1 sind nur eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser mit höchstens 2 Wohneinheiten, für Doppelhaushälften maximal 1 Wohneinheit, zulässig. Ausnahmen bilden zwei kleine Teilgebiete (WA 2), in denen bis zu 6 Wohneinheiten je Gebäude zulässig sind.

Insgesamt vorgesehen sind etwa 90 Baugrundstücke.

Entsprechend § 19 BauNVO dürfte die zulässige Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu **50%** überschritten werden. Dieser Rahmen einer 50%igen Überschreitung soll für die vergleichsweise kleinen Doppelhausgrundstücke voll ausgeschöpft werden. Dagegen wird für die Einzelhausgrundstücke eine **Überschreitung** auf maximal **10 %** beschränkt.

Die zulässige **Zahl der Vollgeschosse** wird in den **WA 1** auf ein Vollgeschoss (**I**) beschränkt.

Im **WA 2**, im Norden des Plangebietes soll kleinteilig eine dichtere Bebauung ermöglicht werden. Hier ist eine 2-geschossige Bebauung (**II**) mit einer zulässigen Geschoßflächenzahl (**GFZ**) von **0,8** vorgesehen.

Der Anteil der Doppelhausbebauung im WA 1 soll 20% nicht überschreiten.

Das Plangebiet wird im Norden über die Straße Waldfrieden erschlossen. Durch den Anschluss an die bestehende Ringerschließung Geestring/Am Beekhoff wird eine weitere Anbindung an die Goldbecker Straße - K 52 gesichert. Das Straßennetz wird durch einen zentralen straßenu-nabhängigen, das Gebiet querenden **Geh- und Radweg** ergänzt, um die Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer zu verbessern.

Außerdem sind auf jedem Grundstück und im Straßenraum standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen. Die dafür vorgesehenen Arten werden genannt. Diese Festsetzungen dienen der Erhaltung und Schaffung eines durchgrünten Dorfbildes.

1.1.5 Bedarf an Grund und Boden

Allgemeine Wohngebiete		
WA ca.	61.100	m ²
Zwischensumme Baugebiete ca.	61.100	m ²
Verkehrsflächen		
Straßenverkehrsflächen ca.	12.110	m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ca.	1.400	m ²
Zwischensumme Verkehrsflächen ca.	13.510	m ²
Grünflächen		
Private Grünflächen ca.	14.620	m ²
Öffentliche Grünflächen ca.	28.275	m ²
Davon SPE-Fläche ca. 22.070 m ² Fläche mit Pflanzbindung/ Erhalt 5.585 m ² Spielplatz 620 m ²		
Zwischensumme Grünflächen ca.	42.895	m ²
Fläche für die Regelung des Wasserabflusses		
Regenrückhaltebecken	4.580	m ²
Versorgungsanlagen/ Pumpstation ca.	25	m ²
Zwischensumme Flächen für die Regelung des Wasserabflusses ca.	4.605	m ²
Summe ca.	122.110	m²

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 122.110 m² (ca. 12,21 ha).

Die GRZ für das allgemeine Wohngebiet ist auf 0,35 festgelegt. Auf 80% der Wohngebietsflächen darf die zulässige Grundfläche durch Nebenanlagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten um 10 % überschritten werden darf. Der rechnerische Wert liegt demnach bei 0,385.

Für 20 % der Wohngebietsfläche darf die Überschreitung 50% betragen, liegt also rechnerisch bei 0,525.

Verkehrsflächen werden zu ca. 70 % versiegelt und angerechnet. Durch die Festsetzung der Grundflächen im Bebauungsplan können demnach durch Überbauung und Erschließung maximal ca. **34.690 m²** ((61.100 m² x 80 %) x 0,385 + (61.100 m² x 20 %) x 0,525 + (13.510 m² x 0,7)) Bodenfläche gegenüber dem Bestand dauerhaft neu versiegelt werden.

1.2 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen

Fachgesetz	Umweltschutzziel
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>§ 1 (7) b), c), e), f) Berücksichtigung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und den Menschen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abwässern, Berücksichtigung der Darstellungen von Landschaftsplänen etc.</p> <p>§ 1a (2) Bodenschutzklausel: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden</p> <p>§ 1a (3) Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>§ 1 (1) "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."</p> <p>§ 13 „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“</p> <p>§ 15 (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“</p> <p>§ 15 (2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“</p> <p>§ 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“</p> <p>§ 34 (1) „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“</p> <p>§ 34 (2) „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“</p> <p>§ 34 (3) „Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“</p>
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	<p>§ 1a (1) "Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der</p>

Fachgesetz	Umweltschutzziel
	direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird."
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	§ 1 Es sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden. „Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	§ 1 (1) Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden § 50 "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Fachplanung	Umweltschutzziel
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RRÖP)	Charakteristische Naturräume sollen geschützt und in ihrer ökologischen Qualität verbessert werden Flächenansprüche dürfen die ökologische Qualität der Gesamtregion nicht gefährden Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sollen erhalten werden Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzials. Im Osten schließt ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft an. Im Norden befindet sich nahe des Plangebietes eine Rohstoffsicherungsgebiet/ Vorranggebiet für den Sandabbau.
Flächennutzungsplan (FNP)	Randeingrünung für das Plangebiet und Erhalt bestehende Gehölz- / Baumreihen an den angrenzenden Straßen als Randeingrünung
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Für das Plangebiet bestehen keine besonderen Darstellungen im LRP. Nördlich liegt ein wichtiger Bereich für Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft.
Landschaftsplan (LP)	Nicht vorhanden/ nach Bestandsaufnahme Ackerfläche, Pappelwald, Grünland Grünland-Einsaattflächen (GA), Gehölzbestände entlang des Wirtschaftsweges am östlichen Rand des Plangebietes

Die genannten Umweltschutzziele wurden durch

- die Wahl eines verkehrsmäßig leicht erschließbaren Standortes,
- die Lage in direkter Nachbarschaft zu bereits bebauten Flächen,
- die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung,
- die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans,
- Abschirmung gegenüber der freien Landschaft durch Randeingrünung,
- Entwässerungskonzept zur Regenrückhaltung und
- Entwicklung einer SPE-Fläche zum Ausgleich innerhalb des Plangebiets

berücksichtigt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

2.1.1 Tier- und Pflanzenwelt

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt, Pflanzenwelt, HpnV: Aussagen von LRP,RROP, FNP, bestehende Nutzungen, Immissionsschutz, eigenen Bestandsaufnahmen, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Bestand / Empfindlichkeit	<p>Die heutige potenzielle natürliche Vegetation wäre Buchen-Traubeneichenwald. Da das Plangebiet überwiegend als Ackerfläche intensiv genutzt wird und angrenzend bereits von Wohnnutzungen geprägt ist, ist der Bestand als wenig empfindlich anzusetzen.</p> <p>Der Pappelwald, die bestehende Grünlandfläche sowie die bestehenden Gehölzbestände sind als empfindlich einzustufen.</p> <p>Der Norden Beckdorfs und damit auch Teile des Plangebietes befinden sich in einem Defizitbereich von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und für Arten und Lebensgemeinschaften.</p> <p>Beckdorf liegt zudem in einem Bereich mit drastisch zu erhöhenden Waldanteilen. Östlich der Kreisstraße befindet sich mit der Goldbeckniederung ein Gebiet, das die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Das Grünland der Goldbeckniederung ist zudem wichtiger Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften</p>
Vorbelastungen	Das Plangebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits stark vorbelastet. Die Artenvielfalt in Flora und Fauna ist bereits eingeschränkt.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	<p>Durch die geplante Bebauung und Versiegelung geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.</p> <p>Höherwertige Biotope und Strukturen sind nicht betroffen.</p>
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	<p>Durchgrünung des Plangebietes mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (Artenliste, Pflanzqualität).</p> <p>Umfassende Eingrünung des Plangebietes / Randeingrünung</p> <p>Anbindung an vorhandenen Siedlungsstrukturen</p> <p>Erhalt der vorhandenen höherwertigen Grünbestände oder deren Ersatz durch entsprechend hochwertige Neupflanzungen</p>
Maßnahmen zum Ausgleich	Erfolgen innerhalb des Plangebietes, zusätzliche Maßnahmen werden nicht erforderlich

2.1.2 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Einwirkungsbereich des Plangebietes gibt es weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete. Da ein erheblicher Eingriff in ein Gebiet im Sinne des § 1 (6) 7b BauGB nicht stattfindet, wird mit Bezug auf § 1a (4) BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht notwendig.

2.1.3 Artenschutz

Zum Artenschutz wurde eine Potenzialabschätzung als Fachbeitrag erstellt, der der Eingriffsregelung (Teil C) als Anlage beigefügt wird. Danach ergeben sich auf der Grundlage vorhandener Materialien und Informationen keine Hinweise darauf, dass durch die Planung geschützten Arten betroffen sein könnten.

Im Rahmen des Scopings sind keine Hinweise auf die mögliche Betroffenheit besonders geschützter Arten eingegangen.

2.1.4 Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Bodenarten, Geotope: Bodenkarte, LRP / LP Altlasten und Altablagerungen: Scoping, ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt
Bestand / Empfindlichkeit	Grundwasserferne ebene bis wellige Geest (225) mäßig trockene bis frische, örtl. staunasse, meist steinige, lehmige Sandböden, mit Lehm im Untergrund, örtl. Im Unterboden; Braunerden, Pseudogley-Braunerden, örtl. Pseudogleye. Wichtiger Bereich für Bodenerosionsschutz Die Fläche wird als Ackerfläche intensiv genutzt Verdacht auf Altlasten bzw. Altablagerungen wurde nicht bestätigt. Insgesamt ist die Empfindlichkeit als durchschnittlich einzustufen.
Vorbelastungen	Der Boden ist aufgrund der vorhandenen Nutzung vor Ort (Verdichtung durch landwirtschaftliche Nutzung) und im Umfeld gering vorbelastet. Bodenleben und Grundwasser können durch Düngung und Einsatz von Pestiziden beeinträchtigt sein.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung von ca. 34.690 m² Flächen.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch möglichst weitgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahr- und begehbar Flächen. Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich	Durch Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes mit heimischen Gehölzen entstehen neue Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.5 Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser: hydrogeologische Karte, LRP / LP Oberflächenwasser: Nutzungs- und Biotopkartierung Altlasten und Altablagerungen: Scoping, ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt
Bestand / Empfindlichkeit	Fließgewässer und Stillgewässer sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Hohe Grundwasserneubildungsrate. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Empfindlichkeit ist insgesamt als gering bis durchschnittlich einzustufen. Keine Hinweise und kein Verdacht auf Altlasten bzw. Altablagerungen.

Vorbelastungen	Der Boden ist aufgrund der vorhandenen, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet. Bodenleben und Grundwasser können durch Düngung und Einsatz von Pestiziden beeinträchtigt sein. Beeinträchtigte Filterwirkung durch Ackernutzung.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Beeinflussung des Boden-Wasserhaushalts durch die Neubebauung: Verlust der Regenwasserversickerung auf zusätzlich ca. 34.690 m² Flächen, dadurch Verminderung der Grundwasserneubildung. Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung. Geringes Risiko von Schadstoffeinträgen durch Wohnbebauung.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Minimierung der Versiegelung durch sparsame Erschließung. Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken. Wenn möglich Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden, unverschmutzten Regenwassers vor Ort. Abführung des Regenwassers aus dem Straßenraum durch Erweiterung und Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz und Sammlung in einem RRB
Maßnahmen zum Ausgleich	Vgl. Schutzgut Boden: Es ist kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

2.1.6 Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: LRP / LP Emissionsquellen: Flächennutzungsplan, RROP
Bestand / Empfindlichkeit	Klimabezirk Niedersächsisches Flachland, durch die Nähe zur Elbe und Nordsee deutlich maritim geprägt. Kaltluftentstehung.
Vorbelastungen	Geringe Vorbelastung im Zusammenhang mit der umgebenden Bebauung und der landwirtschaftlichen Nutzung.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die Versiegelung und Bebauung aber auch durch die Anpflanzungsmaßnahmen. Die Beeinflussung wird daher insgesamt als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Begrenzung der Versiegelung. Eingrünung und Durchgrünung des Gebietes beeinflussen das Mikroklima positiv.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

2.1.7 Landschafts- und Dorfbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: LRP / LP Dorfbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestand / Empfindlichkeit	Siedlungsbereich mit umliegender offener, regionaltypischer Grünlandschaft. Das Dorfbild ist in diesem Bereich insgesamt als beeinträchtigt und daher wenig empfindlich zu beurteilen.
Vorbelastungen	Die in der Nachbarschaft vorhandenen Bauten prägen das Bild dieses Siedlungsbereiches bereits erheblich.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Veränderung des Landschaftsbildes durch zusätzliche Bebauung. Schaffung eines neuen Siedlungsrandes.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Begrenzung der Höhenentwicklung der neuen Bebauung, Einschränkung der Fernwirkung durch Eingrenzung Farben von Dacheindeckungen, gestalterische Vorschriften für angepasste, dorfgerichte Bebauung und Dichte sowie Durchgrünung des Siedlungsgebietes durch Pflanzgebote auf den privaten Grundstücken. Erhalt und Ergänzung des vorhandenen Grünbestandes Umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen werden das Ortsbild erheblich auf
Maßnahmen zum Ausgleich	Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.8 Mensch und Siedlung

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestand / Empfindlichkeit	Die Landschaft im Umfeld der Planung ist überwiegend von Ackerland geprägt. Der benachbarte Siedlungsbereich wird als Wohngebiet, überwiegend mit Einfamilienhäusern genutzt und ist gegenüber der geplanten Nutzung wenig empfindlich.
Vorbelastungen	Eine Vorbelastung besteht durch das Nebeneinander der vorhandenen Wohnbebauung und der Nutzungen durch die Landwirtschaft und den Sandabbau im Umfeld.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Etwaige Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Nutzungen im Umfeld sind als ortsüblich hinzunehmen. Durch die mit dem Sandabbau verbundenen Immissionen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Schutz des Wohngebietes durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen und Anlage einer Verwallung durch anfallendes Aushubmaterial. Durchgrünung des Siedlungsbereiches. Gestaltung eines erlebbaren Straßenraumes.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es sind keine Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich.

2.1.9 Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler, Bodendenkmäler: Flächennutzungsplan, Scoping
Bestand / Empfindlichkeit	Im Plangebiet ist mit archäologischen Funden, insbesondere Siedlungsfunden zu rechnen.
Vorbelastungen	Vorbelastungen bestehen durch die wachsenden Neubaugebiete und die landwirtschaftliche Nutzung.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Es können ggf. Fundstellen durch Bodenarbeiten zerstört werden.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Bodenfunde werden der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt. Vor Beginn von Bau- und Erdarbeiten ist eine Genehmigung gem. § 13 (1) NDSchG einzuholen.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

2.1.10 Wechselwirkungen

Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Wirkfaktoren.

Wirkfaktor	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
wirkt auf ↓							
Mensch	Abhängigkeit der Erholungsfunktion von Störungsarmut und Zugänglichkeit	Vielfalt der Arten und Strukturen verbessern Erholungswirkung	Standort für Kulturpflanzen, Lebens- und Arbeitsraum	Potenzielles Trinkwasser; Gewässer und Gräben erhöhen Erholungsfunktion	Frisch- und Kaltluftversorgung der umliegenden Siedlungsflächen	Erholung abhängig von attraktiver Landschaft	Erhöht Attraktivität als Erholungsraum (Allee, Feldhecken)
Tiere / Pflanzen	Intensive Nutzung und Straßenverkehr als Störfaktor für Tiere und Pflanzen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss des Bodenwasserhaushalts auf die Vegetation; Gräben als Lebensraum	Einfluss auf den Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Vernetzung von Lebensräumen; Große unzerschnittene Lebensräume	Lebensraum für Tiere und Pflanzen (alte Bäume, Gräben, Hecken)
Boden	Einfluss auf Bodenerosion durch Bewirtschaftung	ganzjährige Vegetationsdecke erhöht Erosionsschutz		Einfluss auf Bodenentstehung, Zusammensetzung und Erosion	Einfluss auf Bodenentstehung Erosion durch Wind und Niederschlag		Bodennutzung prägt die Bodenform
Wasser	Einfluss auf Versickerung durch Versiegelung	Vegetation erhöht Wasserspeicherung und Filterfähigkeit des Bodens	Schadstofffilter und -puffer; Ausgleichskörper im Wasserhaushalt; Durchlässigkeit zur Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildung (Niederschläge, Verdunstungsrate etc.)		Wasserführung (Gräben, Drainage) beeinträchtigt Wasserhaushalt
Klima/Luft	Belastung durch Verkehrsmissionen	Gehölze wirken windhemmend, klimatisch ausgleichend, schadstofffilternd	Bodenrelief bestimmt Kleinklima	Einfluss durch Niederschlag und Verdunstung			
Landschaft	Nutzung prägt das Landschaftsbild (Acker, Obstbau, Gewerbe, Windkraft)	Artenreichtum und Strukturvielfalt als Charakteristikum von Natürlichkeit und Schönheit	Relief prägt Landschaftsbild	Gräben als Element für Landschaftsstruktur; Wasser beeinflusst Nutzung	Einfluss auf Standortfaktoren für Vegetation		Wallhecken, Bäume, Ackerflächen prägen Landschaftsbild
Kultur- + Sachgüter	Historische Nutzungen (Wallhecken, Obstwiesen) und Hinterlassenschaften (Bodendenkmäler)	Anbau von Nutzpflanzen	Konserviert (Bodendenkmäler); Lagerstätte von Bodenschätzen	Einfluss auf Nutzung und Notwendigkeit von Vorkehrungen (Gräben, Dämme etc.)	Einfluss auf Nutzungen und Notwendigkeit von Vorkehrungen (z.B. Wallhecken)	Einfluss durch Potenziale für Nutzungsmöglichkeiten	

Da nicht alle Wirkfaktoren durch die Planung betroffen sind, kommen auch nicht alle aufgeführten Wechselwirkungen als Auswirkungen der Planung zum Tragen. Besonders relevant sind die folgenden Wechselwirkungen: Der Verlust an Lebensraum von Tieren und Pflanzen und die Bodenversiegelung haben auch Einfluss auf das Mikroklima sowie den Wasserhaushalt. Durch die Versiegelung wird nicht nur die Bodenfunktion beeinträchtigt, sondern auch der Grundwasserhaushalt beeinflusst. Die Neubebauung insgesamt beeinflusst das Landschaftsbild, dieser Einfluss ist jedoch durch die vorhandene Randeingrünung und die angrenzend bestehende Wohnbebauung verringert.

2.1.11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltbelang	Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens	Erheblichkeit
Pflanzen/ Biotope	Verlust von Biotopen	•
	Schutz der bestehenden Grünflächen / Baumreihen vor Bebauung /	+
Tiere	Verlust von Lebensräumen	•
Boden	Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Versiegelung	••
	Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase	••
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung	•
	Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser	•
Klima / Luft	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	•
	Verringerung von Windgeschwindigkeiten / Verschattung (durch Anpflanzungen)	+
	Geringfügige Schadstoffbelastung durch zusätzlichen Verkehr	•
Landschafts- und Dorfbild	Beeinträchtigung durch Neubebauung	•
	Umfangreiche Randeingrünungsmaßnahmen, Erhalt des Gehölzbestandes	++
Mensch und Siedlung	zusätzliche Verkehrsimmissionen	•
	Störung der Wohnbebauung durch Lärm und Geruch aus der Landwirtschaft und dem Sandabbau	-
Kultur- + Sachgüter	Zerstörung archäologischer Fundstätten	••
Wechselwirkungen	Bodenverlust > Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen u. mehr Oberflächenwasser-Abfluss, weniger Grundwasserneubildung	••

•• sehr erheblich/ • weniger erheblich/ - nicht erheblich/ + voraussichtlich positive Wirkung

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Durchführung der Planung

Der Bestand stellt sich überwiegend als Ackerfläche dar. Wertvollere Strukturen (vorhandenes Grünland, Gehölzbestand) bleiben unangetastet oder werden entsprechend ersetzt (Pappelwald). Aufgrund der vorhandenen Bebauung nördlich und westlich der Fläche wird in einen vorbelasteten Landschaftsbildbereich eingegriffen. Insofern ist kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten. Es werden jedoch umfangreiche Flächen für Bebauungen und Verkehrsflächen neu versiegelt. Durch die Versiegelung des Bodens kommt es u.a. zur Störung der physikalischen Oberflächenstruktur. Dafür ist neben Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffes ein Ausgleich auf einer SPE-Fläche innerhalb des Plangebietes erforderlich. Durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen innerhalb des Plangebietes entstehen neue Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt.

Das Verkehrsaufkommen erhöht sich nur geringfügig. Erhebliche negative Auswirkungen für die vorhandenen Wohnnutzungen sind dadurch nicht zu erwarten.

2.2.2 Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung der Planung

Es werden keine Flächen versiegelt. Die Durchlässigkeit des Bodens und dessen Bedeutung für Tiere und Pflanzen bleiben unverändert. Die Flächen werden weiterhin als intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es werden zunächst voraussichtlich keine Änderungen des bisherigen Zustandes der Umwelt eintreten. Eventuell wird der Boden durch die Nutzung weiter verdichtet. Andererseits könnten sich bei einer weiteren Verringerung des Pflegeaufwandes die naturnahen Biotope weiter entwickeln.

2.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen

In Beckdorf konzentriert sich die Siedlungsentwicklung im Nordosten der Ortslage, da eine Ausweisung von Wohnbauland in anderen Teilen der Ortslage auf von Immissionsschutzkonflikten durch gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist. Eine Planungsalternative in Beckdorf besteht demnach nicht.

2.4 Beachtung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel

Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden. Weiterhin sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Durch den Bebauungsplan wird nur so viel landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, wie in absehbarer Zeit für die bauliche Entwicklung benötigt wird.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Bei der Umweltprüfung sind keine technischen Verfahren zum Einsatz gekommen. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte nach Ortsbesichtigung des Plangebietes.

Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen so frühzeitig ermittelt werden, damit gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden, um die erheblichen Auswirkungen zu überwachen, die die Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt hat:

Mitteilung an Untere Naturschutzbehörde (Fertigstellungsanzeige)

Die Verwirklichung der Kompensationsmaßnahmen soll der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige mitgeteilt werden. In Anlehnung an die Arbeitshilfe „Umweltbericht in der Bauleitplanung“, W. Schrödter, K. Habermann-Nieße u. a. wird empfohlen, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine erstmalige Besichtigung durchzuführen. Eine zweite Überprüfung sollte vier Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen.

Kompensationsflächenkataster

Des Weiteren ist - wenn vorhanden - die Eintragung der Ausgleichsflächen in ein Kompensationsflächenkataster zu empfehlen.

Überprüfung der Maßnahmen

Der Gemeinde wird empfohlen, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine einmalige Besichtigung durchzuführen. Eine zweite Überprüfung sollte nach weiteren zwei Jahren erfolgen.

3.3 Zusammenfassung

In der Gemeinde Beckdorf befindet sich ein im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestelltes Gebiet. Hier sollen ca. 90 Baugrundstücke entstehen, um auch längerfristig den Eigenbedarf an Baugrundstücken in Beckdorf zu decken.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen im Wesentlichen durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung sowie durch den Verlust von Boden. Die Verluste werden innerhalb des Plangebietes durch eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur- und Landschaft ausgeglichen.

Zur Einbettung in das Landschaftsbild erfolgen zur freien Landschaft umfassende Eingrünungsmaßnahmen. Der erhaltenswerte Gehölz- und Grünbestand im Osten des Plangebietes wird dauerhaft erhalten. Der Pappelwald wird durch geeignete Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ersetzt.

Der Verlust bzw. die Zerstörung archäologischer Fundstätten lässt sich durch die frühzeitige Information und Einbeziehung der Kreisarchäologie vermeiden.

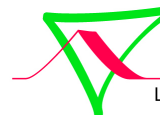
Samtgemeinde Apensen

**Gemeinde Beckdorf
Bebauungsplan Nr. 34
„An der Blide“**

Teil C: Eingriffsregelung

Stand: Satzung Oktober 2011

bearbeitet im Auftrag der
Kreissparkasse Stade
Große Schmiedestraße 12
21682 Stade



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Klaus Ebler
Landstraße 10
21727 Estorf

Tel.: 041 40 - 87 62 66
Mobil: 0170 - 353 18 95

E-Mail: klaus@ebler.com
Web: www.ebler.com

Inhaltsverzeichnis (Teil C der Begründung)

Grundlagen der Eingriffsregelung	3
Bewertungsrahmen für die Eingriffsflächen.....	3
1 Bestandsaufnahme und Bewertung.....	3
1.1 Bestandserfassung.....	4
1.1.1 Arten und Lebensgemeinschaften (WERTSTUFE II -IV).....	4
1.1.2 Boden (WERTSTUFE II).....	5
1.1.3 Wasser (WERTSTUFE II).....	5
1.1.4 Luft und Klima (WERTSTUFE II).....	5
1.1.5 Landschaftsbild (WERTSTUFE II).....	5
1.2 Konfliktanalyse.....	5
1.2.1 Arten und Lebensgemeinschaften.....	5
1.2.2 Boden.....	5
1.2.3 Wasser.....	6
1.2.4 Klima und Luft	6
1.2.5 Landschaftsbild.....	6
1.3 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen.....	6
1.4 Eingriffsbewertung.....	7
1.5 Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes:	8
2 Zusammenfassung.....	9

Anlage: - Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 34 „An der Blide“
Gemeinde Beckdorf; Dipl. Biologe Bartels

Grundlagen der Eingriffsregelung

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Belange im Rahmen der Abwägung gemäß §1 Absatz 6 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt.

Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Bewertungsrahmen für die Eingriffsflächen

Erfasst werden die natürlichen Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima sowie das Landschaftsbild. Grundlage der Bewertung ist eine örtliche Begehung der Grundstücke. Die Biotoptypen wurden nach Drachenfels (2011) erfasst. Die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft geschieht, getrennt für jedes Schutzgut, in Anlehnung an die „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ sowie in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) in fünf Wertstufen.

Diese bedeuten:

- Wertstufe 5 (V): von besonderer Bedeutung
- Wertstufe 4 (IV): von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 3 (III): von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 2 (II): von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe 1 (I): von geringer Bedeutung

1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Beckdorf und wird gegenwärtig überwiegend als Ackerland intensiv bewirtschaftet. Eine kleine Teilfläche im Südosten ist mit einem Pappelwäldchen bestanden. Nördlich an das Pappelwäldchen schließt eine kleine Grünlandfläche an. Das Gebiet wird im Süden durch die Goldbecker Straße (L 52), westlich durch Wohnbebauung, nördlich durch eine Ackerfläche und östlich durch einen Feldweg, der von einer Gehölzreihe gesäumt wird begrenzt. Nördlich des Plangebietes wird Sandabbau betrieben. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 12 ha. In der Umgebung des Plangebietes bis 3 km Abstand, liegen keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Quelle: Internetportal www.umweltkarten.niedersachsen.de/natura).

Landschaftsrahmenplan: Für das Plangebiet bestehen keine besonderen Darstellungen im LRP. Nördlich liegt ein wichtiger Bereich für Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft.

Landschaftsplan: Für die Gemeinde Beckdorf / Samtgebeinde Apensen liegt kein Landschaftsplan vor.

1.1 Bestandserfassung

1.1.1 Arten und Lebensgemeinschaften

(WERTSTUFE II -IV)

Das Plangebiet ist naturräumlich der Zevener, grundwasserfernen ebenen bis welligen Geest zugeordnet.

Die „Karte über naturschutzrechtlich besonders geschützte Bereiche in Niedersachsen“ weist auf der Eingriffsfläche keine Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile aus. Ebenso gilt dieses für die „Karte für den Naturschutz wertvoller Bereiche in Niedersachsen“, die im Plangebiet keine schutzwürdigen Bereiche ausweist.

Die potentiell natürliche Vegetation ist auf der Eingriffsfläche als Eichen-Hainbuchenwald und Eichen-Buchenwald anzunehmen.

A Acker

(WERTSTUFE II)

Die Eingriffsfläche wird derzeit intensiv als Acker genutzt. Die Eingriffsfläche ist Teil einer größeren Ackerflur.

GIF Sonstiges feuchtes Intensiv Grünland

(WERTSTUFE III)

Im Südosten des Plangebietes, nördlich des Pappelwaldes liegt eine kleine noch intensiv genutzte Wiesenfläche. Der zentrale und südliche Bereich dieser Wiesenfläche weist feuchte bis nasse Bereiche auf. In dem nördlichen und westlichen Randbereich geht diese Wiesenfläche in trockenen Bereich über. Die Grünlandflächen sollten erhalten werden.

WXP Hybridpappelforst

(WERTSTUFE III)

Im Südosten des Plangebietes liegt ein kleiner Pappelwald. Die Fläche weist keinen Strauchbewuchs auf, ist als Weide eingezäunt und kann deshalb auch als Weide mit ca. 50 Pappeln einigen Eichen und Eschen betrachtet werden. Das Pappelwäldchen hat sein physiologisches Altersstadium erreicht. Zahlreiche Pappeln sind bereits zusammengebrochen. Es ist davon auszugehen, dass in wenigen Jahren weitere Pappeln zusammenbrechen werden. Das Wäldchen sollte an gleicher Stelle oder in unmittelbarer Nähe mit einer Mischung aus standortgerechten heimischen Gehölzen neu geschaffen werden.

HF Feldhecke

(WERTSTUFE III)

An der Ostgrenze des Plangebietes, parallel zum landwirtschaftlichen Weg wurde vor einigen Jahren eine Feldhecke aus heimischen Gehölzen angelegt. Der landwirtschaftliche Weg dient derzeit auch als Erschließung für den nördlich betriebenen Sandabbau. Die Feldhecken wurden als Staubfilter für die Wohnbauflächen angelegt.

Artenschutz

(WERTSTUFE II)

Zum Artenschutz wurde für den Standort „An der Blide“ eine Potenzialabschätzung als Fachbeitrag erstellt. Danach ergeben sich auf der Grundlage vorhandener Materialien und Informationen keine Hinweise darauf, dass durch die Planung geschützten Arten betroffen sein könnten.

Siehe Fachbeitrag: Dipl. Biologe Bartels gemäß Anlage.

Im Rahmen des Scopings sind keine Hinweise auf die mögliche Betroffenheit besonders geschützter Arten eingegangen.

Im Einwirkungsbereich des Plangebietes gibt es weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete. Da ein erheblicher Eingriff in ein Gebiet im Sinne des § 1 (6) 7b BauGB nicht stattfindet, wird mit Bezug auf § 1a (4) BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht notwendig.

1.1.2 Boden

(WERTSTUFE II)

Die Eingriffsfläche ist als grundwasserferne Geest (225), mit mäßig trockenen bis frischen, örtl. staunassen, meist steinigen, lehmigen Sandböden mit Lehm im Untergrund, örtl. im Unterboden Bodentyp: Pseudogley zu bezeichnen.

1.1.3 Wasser

(WERTSTUFE II)

Der Bestand des Grundwassers auf der Eingriffsfläche lässt sich wie folgt beschreiben. Auf der Eingriffsfläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Erhebliche Vorbelastungen für das Grundwasser sind nicht erkennbar. Eine starke organische und anorganische Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden können die Qualität des Wassers erheblich beeinträchtigen. Das Bodenleben und das Grundwasser können beeinträchtigt werden (siehe Boden).

1.1.4 Luft und Klima

(WERTSTUFE II)

Das Bestandsklima auf den Eingriffsflächen steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist der Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 1 Grad/Celsius, der wärmste Monat ist der Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 17 Grad/Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 8 Grad/Celsius.

Der Klima-Atlas von Niedersachsen weist für Bremervörde 1% Windstille pro Jahr aus.

Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr.

Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 15. Mai.

Vorbelastungen für das Klima sind nicht erkennbar.

1.1.5 Landschaftsbild

(WERTSTUFE II)

Das Kulturlandschaftsbild der Geest wurde ursprünglich weitaus stärker durch ein umfassendes Wallheckennetz, durch Alleen und Feldgehölze geprägt. Von diesem sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild ist im Umfeld der Eingriffsflächen noch etwas vorhanden. Südlich der Landstraße und nördlich am Schneckenberg sind noch Waldfragmente, Einzelbäume und Baumgruppen vorhanden. Das Pappelwäldchen hat sein physiologisches Altersstadium erreicht. Zahlreiche Pappeln sind bereits zusammengebrochen.

Das Landschaftsbild wird von den Baumaßnahmen mittelfristig nicht beeinträchtigt, da das Gelände zur freien Landschaft von umfangreichen Baum- und Strauchpflanzungen eingebunden wird.

1.2 Konfliktanalyse

1.2.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ist für die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet anzunehmen, dass sie als beeinträchtigte Biotope von allgemeiner bis geringer Bedeutung mit geringem Entwicklungspotenzial anzusehen sind.

Das Pappelwäldchen wird durch eine standortgerechte Gehölzanpflanzung innerhalb der SPE-Fläche ersetzt.

1.2.2 Boden

Aufgrund der vorhandenen Nutzung auf den Böden, ist der zu bebauende Bereich hinsichtlich des Funktionselementes Boden von allgemeiner bis geringer Bedeutung anzusehen. Es ist davon aus-

zugehen, dass durch die intensive Bewirtschaftung Gefüge und chemisch-physikalische Eigenschaften der Böden beeinträchtigt und die Vielfalt und Zahl der Bodenlebewesen eingeschränkt sind. Die Bodenbearbeitung kann darüber hinaus durch stoffliche Einträge (Düngung, Pestizide) zur Störung der natürlichen Bodenfunktionen führen.

Der wesentliche Eingriff im Rahmen der Bebauung ist in der Versiegelung des Bodens zu sehen. Hierfür entstehen Ausgleichserfordernisse, die weiter unten im Einzelnen nachgewiesen werden.

1.2.3 Wasser

Angesichts der vorhandenen Nutzung ist hinsichtlich des Funktionsbereiches Wasser anzunehmen, dass das Plangebiet überwiegend von allgemeiner bis geringer Bedeutung für den Wasserhaushalt anzusehen ist. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung birgt das Risiko der Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers durch Schadstoffeintrag.

1.2.4 Klima und Luft

Für das Klima hat das Gebiet trotz guter Voraussetzungen keine besondere Bedeutung. Die regional generell gute Luftqualität, das ländliche Umfeld und die relativ kleine Fläche des Plangebietes lassen nur unerhebliche klimatische Auswirkungen der Planung erwarten.

1.2.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet. Durch die vorgesehene umfangreiche Randeingrünung mit standortgerechten Bäumen und Sträucher wird die Eingriffsfläche von allen Seiten in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden. Es verbleibt kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild.

1.3 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen

Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen sind folgende Aspekte zu nennen, die bei den geplanten Bauvorhaben beachtet werden sollten:

- Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag durch optimierte Höhenplanung, soll angestrebt werden.
- Trennung des Bodenaushubs bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann; Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB.
- Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung.
- Verrieselung des Oberflächenwassers auf der Fläche (soweit möglich).
- Auf dem Grundstück werden standortgerechte, heimische Laubbäume gepflanzt. Die dafür vorgesehenen Arten werden genannt. Diese Festsetzungen dienen der Erhaltung und Schaffung eines durchgrüntes Dorfbildes.
- Da Nadelgehölze untypisch für diesen Landschaftsraum sind, ist deren Anpflanzung nur beschränkt möglich. Nadelbäume dürfen daher nur einzeln und keinesfalls in Reihen oder Gruppen angepflanzt werden.
- Bei allen Bauarbeiten sind die Bäume gemäß den Regeln der Technik, insbesondere DIN 18920 zu schützen.
- Als Vermeidungsmaßnahme ist der Beginn der Bauarbeiten in die Zeit außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen Brutvögel (Anfang März bis Ende August) zu legen. Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende August begonnen wer-

den, wenn vorher bei Begehung durch einen Fachkundigen festgestellt wird, dass in den betreffenden Flächen keine Brutgeschäfte von bodenbrütenden Vögeln stattfinden oder begonnen werden; die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Durch diese Vermeidungsmaßnahme werden mögliche Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vermieden (§ 44 Abs.1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BnatSchG).

1.4 Eingriffsbewertung

Im Rahmen der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan ist die Beseitigung des Pappelwäldchens sowie die ermöglichte Versiegelung zu bilanzieren.

Die GRZ für das Wohngebiet ist auf 0,35 festgelegt. Im Bereich der Einzelhäuser wird auf ca. 80% der Wohnbaufläche die Überschreitung der GRZ auf 10% beschränkt. Für diese Fläche ergibt sich somit eine Versiegelung von 0,385. Im Bereich der Doppelhäuser kann die zulässige Grundfläche durch Nebenanlagen und Stellplätze um bis zu 50 % überschritten werden, hier liegt der rechnerische Wert der max. möglichen Versiegelung somit bei **0,525**. Für die Verkehrsflächen ist von einer Versiegelung von 70% auszugehen. Am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes liegt eine ca. 4,29 ha große Grünfläche.

Bestand:	Plangebiet:	12,21 ha
	Ackerfläche:	11,26 ha
	Pappelwald:	0,45 ha
	Grünland:	0,50 ha

Bebauungsplan:	Plangebiet:	12,21 ha
	Grünflächen:	4,29 ha
	- SPE-Fläche	2,21 ha
	- Fläche mit Pflanzbindung / Erhalt:	0,56 ha
	- Spielplatz	0,06 ha
	- Grünfläche / verbleibende Ausgleichsfläche	1,46 ha
	RRB:	0,46 ha
	Verkehrsflächen:	1,35 ha
	- Wege:	<u>70% Versiegelung</u> 0,96 ha
	- Grünfläche:	0,40 ha
	Wohngebiet:	6,11 ha
	- 80% Einzelhäuser GRZ 0,35, 10 % Überschreitung	<u>max: 0,385 Versiegelung</u> 1,88 ha
	- Grünfläche:	3,01 ha
	- 20% Doppelhäuser GRZ 0,35, 50 % Überschreitung	<u>max: 0,525 Versiegelung</u> 0,64 ha
- Grünfläche:	0,58 ha	

Ausgleich für Versiegelung (0,96 ha + 1,88 ha + 0,64 ha) = 3,48 ha

3,48 ha x (Aufwertung bei Gehölzanpflanzung 1:0,5) x 0,5 = 1,74 ha

1,74 ha (Ausgleich für Versiegelung) + 0,45 ha (Ausgleich für Wald 1:1) = 2,19 ha SPE-Fläche (siehe Abschnitt 1.5)

1.5 Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes:

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen eine breite, naturnahe und landschaftsgerechte Eingrünung der Wohngebietsfläche schaffen.

SPE-Flächen:

Die SPE-Fläche wird allseitig mit einer 5-reihigen Randeingrünung aus standortgerechten Gehölzen umgeben. Die Pflanzqualität der Sträucher hat mindestens zu betragen: leichter Strauch, ohne Ballen, 3 Triebe, Höhe 70-90 cm. In der mittleren Reihe ist im Abstand von max. 6 m ein Heister 1xv. h 100-150 zu pflanzen. Zwischen und in den Reihen der Gehölzanzpflanzungen ist ein max. Abstand von 1,5 m zu halten. Für diese Pflanzungen sind folgende Gehölze zu verwenden:

Stieleiche (*Quercus robur*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Schwarzer-Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger-Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

Innerhalb der allseitigen Randeingrünung ist eine Pflanzung aus 80% Stiel- und Traubeneichen (*Quercus robur*, *Quercus petraea*), sowie 20% Hainbuche (*Carpinus betulus*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) anzulegen. Zwischen den Reihen der Gehölzpflanzungen ist ein max. Abstand von 2 m, in den Reihen ein max. Abstand von 1 m einzuhalten. Die Pflanzqualität hat mindestens zu betragen: 2+0 oB, h 50-80.

Die Anpflanzung wird mit einem 1,6 m hohen Knotengeflechtzaun eingezäunt. Der Knotengeflechtzaun ist nach 5 Jahren zu entfernen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an gleicher Stelle zu schaffen.

Durch die Verankerung der grünordnerischen Maßnahmen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass der Ausgleich fachgerecht umgesetzt wird. Der Grundstückseigentümer ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur fachgerechten Pflege und Unterhaltung der aufgeführten Pflanzungen verpflichtet. Sollten Pflanzen eingehen bzw. nicht mehr vorhanden sein, so sind diese umgehend in der gleichen Art und Qualität zu ersetzen.

Sicherung der Kompensationsflächen

Zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit vor Satzungsbeschluss eingetragen.

Nach Fertigstellung erfolgt eine Fertigstellungsanzeige für die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahme.

Es wird ein Durchführungsvertrags mit den Regelungen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen aufgestellt und vorgelegt.

Durchführung der Maßnahmen (Zeitpunkt)

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Herbst, nach Beginn der Baumaßnahmen der beplanten Flächen durchgeführt. Näheres regelt der Durchführungsvertrag.

Zuordnung der Maßnahmen

Ein Flächenanteil von 2,2 ha der Ausgleichsmaßnahmen werden dem Bebauungsplan Nr. 35 „An der Blide“ zugeordnet.

2 Zusammenfassung

Die Gemeinde Apensen überplant mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „An der Blide“ ein Areal von ca. 12 ha.

Für die Eingriffe in das Schutzgut, Arten- und Biotope sowie für das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist der Ausgleich im Rahmen des Plangebietes möglich. Hierfür werden 2,20 ha Ackerfläche am Rande des Plangebietes zur Verfügung gestellt und mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt.

Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Somit kann der Eingriff, bei Durchführung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, durch den Bebauungsplan Nr. 34 „An der Blide“, als ausgeglichen angesehen werden.

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 34

der Gemeinde Beckdorf

„An der Blide“

Auftraggeber:

cappel + partner

Architektur und Stadtplanung

Poststraße 27

21709 Himmelforten

Auftragnehmer:

BARTELS UMWELTPLANUNG

Neue Große Bergstraße 20

22767 Hamburg

Bearbeiter:

Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Tel. 040 - 80 79 25 96

E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Stand 14. September 2011

Inhalt:

1 Einleitung..... 1

2 Biotop- und Habitatausstattung..... 2

3 Wirkungen des Vorhabens..... 2

4 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie..... 3

5 Europäische Vogelarten..... 4

6 Fazit..... 7

7 Rechtsgrundlagen, Quellen, Literatur..... 8

1 Einleitung

Die Gemeinde Beckdorf stellt den Bebauungsplan Nr. 34 „An der Blide“ (Plangebiet) auf mit dem Ziel der Entwicklung eines Wohngebietes.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für über Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Auf Grundlage der Biotop- und Habitatausstattung im Bereich des Plangebietes und der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten (vgl. Kap 7. verwendete Quellen und Literatur) wurde im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Im Fazit wird die artenschutzrechtliche Relevanz der Planung bewertet.

2 Biotop- und Habitatausstattung

Das Plangebiet nördlich der Goldbecker Straße (K 52), östlich bestehender Wohnbebauung bzw. der Straße „Waldfrieden“ besteht überwiegend aus intensiv genutzter Ackerfläche. Ein kleinflächiger Waldbestand, überwiegend bestehend aus Pappeln, liegt am südöstlichen Rand des Plangebietes, direkt nördlich der Goldbecker Straße. Nördlich des Pappelwaldes liegt kleinflächiges Grünland.

Südlich der Goldbecker Straße, dem Plangebiet gegenüber liegend, befindet sich ein Grünlandbereich. Entlang des östlichen Plangebietsrandes verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der von einer lückigen Gehölzreihe gesäumt ist. Die übrige Umgebung östlich und nördlich des Plangebietes ist Ackerfläche.

In der Umgebung des Plangebietes bis 3 km Abstand liegen keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Quelle: Internetportal www.umweltkarten.niedersachsen.de/natura)

3 Wirkungen des Vorhabens

Im Plangebiet ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit Anlage von Erschließungsstraßen sowie Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen in den Baugrundstücken geplant. Die neuen Erschließungsstraßen binden an die vorhandenen Straßen „Beim Beekhoff“ und „Waldfrieden“ an.

In den östlich und nördlich an das geplante Wohngebiet angrenzenden Flächen sind Maßnahmen für Natur und Landschaft geplant. Im Bereich des bestehenden kleinflächigen Pappelwaldes wird ein Regenrückhaltebecken angelegt. Die kleine Grünlandfläche liegt innerhalb der Maßnahmenfläche und bleibt erhalten. Der neue Ortsrand soll festgelegt und gestaltet werden.

Folgende Wirkungen aus der Entwicklung eines Wohngebietes können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen durch Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit zu Beginn der Bauarbeiten auf Ackerflächen im Bereich des Plangebietes
- Mögliche Zerstörung von Nestern baumbrütender Vögel bei Rodung des Pappelwaldes

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust des Lebensraumes Ackerflächen durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Wohngrundstücke etc.) im Bereich des Plangebietes
- Verlust des Lebensraumes Pappelwald im Bereich des Plangebietes

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Wohnnutzung im neuen Wohngebiet, Auswirkungen auf das unmittelbare Umfeld

4 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Flüge von Fledermäusen über längere Distanzen, etwa beim jährlichen Zug in die Winterquartiere bzw. Sommerlebensräume, sind über das Plangebiet prinzipiell möglich.

Bei Streckenflügen über mittlere Distanzen, etwa beim Flug von Quartieren in Jagdgebiete, nutzen Fledermäuse lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Waldränder) als Leitstruktur zur Orientierung. Bei Jagdflügen fliegen Fledermäuse bevorzugt entlang von Säumen in der Landschaft (Waldränder, Heckensäume etc.), da dort Fluginsekten in höherer Dichte vorkommen können, die Fledermäusen als Nahrung dienen. Entlang der Gehölzränder am östlichen Plangebietsrand sind daher gelegentliche Strecken- oder Jagdflüge von Fledermäusen möglich. Hinweise für eine besondere Bedeutung des Plangebietes und des Umfeldes für Fledermäuse liegen nicht vor.

Der Verlust des kleinflächigen Pappelwaldes am östlichen Plangebietsrand wird sich auf Fledermäuse bei Strecken- oder Jagdflügen voraussichtlich nicht wesentlich auswirken, da dadurch Waldrand in nur geringem Umfang entfällt und die großräumige Leitstruktur insgesamt erhalten bleibt. Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind wesentliche Beeinträchtigungen überfliegender Fledermäuse insgesamt nicht anzunehmen.

Wochenstuben und Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund fehlender Strukturen auszuschließen. Auch im Pappelwald fehlen entsprechende Strukturen für Wochenstuben (Baumhöhlen mit geeigneter Ausformung in Altbäumen).

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter, Schweinswal etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Amphibien, Reptilien

Das Plangebiet ist als Lebensraum für Amphibien und Reptilien streng geschützter Arten ungeeignet, da geeignete Habitate (Laichgewässer, Feuchtbereiche, naturnahe Gehölzbestände, grabbare Offenstellen etc.) fehlen. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind daher im Plangebiet auszuschließen.

Auch für andere Amphibienarten ist der Bereich des Plangebietes nach vorliegenden Daten als Sommerlebensraum und für Wanderungen nicht von besonderer Bedeutung. Bestehende Beeinträchtigungen für etwaige Amphibienwanderungen ergeben sich aufgrund der südlich angrenzenden vielbefahrenen Kreisstraße (Gefahr des Überfahrens).

Der kleinflächige Waldbestand ist als Rückzugsraum für Amphibien grundsätzlich geeignet. In Frage kommen hier Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und nicht streng geschützt sind, wie z.B. Erdkröte und Grasfrosch. Auch für diese Arten ist die Eignung jedoch u.a. aufgrund der bestehenden Beeinträchtigung durch die Kreisstraße eingeschränkt. Eine besondere Bedeutung ist auch hier nicht bekannt.

Bei Umsetzung der Planung sind Tötungen von Individuen oder Lebensraumverluste von Tieren der relevanten Amphibien- und Reptilienarten daher nicht zu erwarten.

Wirbellose

Von den streng geschützten Libellenarten liegt allenfalls die Verbreitung der Großen Moosjungfer und der Grünen Mosaikjungfer naturräumlich im Bereich des Plangebietes. Für die beiden Libellenarten sind jedoch Vorkommen im Bereich des Plangebietes aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate auszuschließen.

Die Käferarten Eremit und Heldbock benötigen alte Laubbäume mit Totholzanteilen (vorwiegend Eichen) und weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung und sind sehr standorttreu. Vorkommen im Plangebiet sind mangels Habitaten, auch im kleinflächigen Pappelwald, auszuschließen.

Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet ausgeschlossen.

5 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Darunter fallen nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Vorkommen von Vögeln im südlich der Goldbecker Straße vorhandenen Grünland (vgl. Kap. 2) werden aufgrund des Abstandes und der Vorhabenswirkungen nicht berührt. Das Plangebiet ist aufgrund der Habitatansprüche als Brutgebiet für diese Arten ungeeignet.

Im kleinflächigen Waldbestand am östlichen Rand des Plangebietes nördlich der Goldbecker Straße sind gehölzbrütende Vogelarten zu erwarten. In Frage kommen wenig störungsempfindliche und anspruchslose Arten, da die Gehölzstruktur mit Dominanz von Pappeln nur wenig naturnahe Strukturen wie dichte Gebüschbereiche aufweist, die als Rückzugsraum für störepfindliche Tiere dienen könnten. Da Baumhöhlen weitgehend fehlen ist nur von Arten auszugehen, die in Bäumen frei brüten. Zudem ist der kleinflächige Waldbestand direkt an der vielbefahrenen Kreisstraße gelegen, von der Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen ausgehen. Potentiell vorkommende Arten sind z.B. Ringeltaube, Singdrossel und Amsel, die allgemein verbreitet sind und häufig vorkommen.

Weitere Waldbestände in größerem Umfang befinden sich in der Nähe südöstlich und östlich des Plangebietes. Diese liegen zum Großteil in größerer Entfernung zur Kreisstraße und sind meist strukturreicher, so dass sie günstigere Habitatbedingungen für Gehölzbrüter aufweisen.

Der Verlust des Waldbestandes wird sich auf potenziell betroffene Vogelpopulationen, die in den Waldbeständen dieses Bereiches leben, nicht erheblich auswirken, da der Waldbestand relativ kleinflächig ist, Störungen von der Kreisstraße ausgesetzt ist und in der Habitatausstattung ungünstig ausgestattet ist. Bei Verlust entfällt daher potenzieller Lebensraum von nur geringem Umfang, der für potenziell betroffene Populationen voraussichtlich kompensierbar ist.

Die Tötung potenziell betroffener Vögel bei Rodung des Waldes kann vermieden werden, wenn die Rodung außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen (Anfang März bis Ende August) gelegt wird bzw. zuvor festgestellt wird, dass keine Vögel im Wald brüten oder Jungen aufziehen. Dies ist im Rahmen der Waldumwandlung zu regeln.

Für das nördlich des Pappelwaldes gelegene kleinflächige Grünland wird keine besondere Bedeutung für Vögel angenommen. Die Fläche wird in die Maßnahmenfläche integriert und bleibt im Bestand erhalten. Wesentliche Auswirkungen auf die Grünlandfläche sind daher bei Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Vögel, die im Bereich des Plangebietes ihre Verbreitung haben und auf Ackerflächen oder an Ackerrändern am Boden brüten, können vom Vorhaben betroffen sein. Diese Arten werden im Folgenden näher betrachtet. Dafür wurde u.a. der Brutvogelatlas Niedersachsen (HECKENROTH, H. & V. LASKE 1997) ausgewertet.

Dagegen werden Vögel, die Ackerflächen und deren Randstrukturen nur zur Nahrungssuche nutzen (z.B. Greifvögel auf der Suche nach Kleinsäugetern der Feldflur als Nahrungstiere), nicht vertiefend betrachtet, da bei diesen Arten davon ausgegangen wird, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, deren Nahrungssituation zu verschlechtern. Durch das Vorhaben wird eine Teilfläche der landschaftlichen Freifläche in Anspruch genommen. Ackerflächen weisen infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzung meist eher an den Rändern entlang von Wegrainen oder Gehölzbeständen relevante Dichten von Tieren auf, die Vögeln potenziell als Nahrung dienen, während innerhalb der Ackerfläche meist ein geringeres Nahrungsangebot vorliegt. Durch das Vorhaben wird im Wesentlichen Fläche mit geringem Nahrungsangebot in Anspruch genommen. Es verbleiben außerhalb des Plangebietes große Flächen entsprechender potenzieller Nahrungsflächen. Von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf lokale Populationen dieser Vogelarten wird daher nicht ausgegangen. Nahrungsbereiche unterliegen nicht unmittelbar dem Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die Feldlerche besiedelt offene Kulturlandschaft, die eine gute Übersicht für den Bodenbrüter bildet. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind daher potenzieller Lebensraum der Feldlerche.

Die Intensivierung der Landwirtschaft schränkt die Eignung insbesondere von Ackerflächen als Lebensraum für Feldlerchen allgemein ein, so dass die Bestandsentwicklung dieser Art bereits seit Jahrzehnten abnehmende Tendenz hat. Feldlerche wird daher in den Roten Listen deutschlandweit und in Niedersachsen als gefährdete Art (Kategorie 3) geführt. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Brutgebiet für die Feldlerche ist nicht bekannt und ist auch nicht wahrscheinlich. Das Plangebiet ist aufgrund der intensiven Ackernutzung als Brutgebiet für Feldlerchen nur eingeschränkt geeignet, Brutvorkommen in geringer Anzahl sind jedoch nach derzeitigem Wissensstand nicht auszuschließen.

Der Fasan ist typischer Besiedler der offenen Kulturlandschaft. Fasane finden hier Brutstandorte an Flächenrändern entlang von Wegrainen oder Gehölzbeständen, die Deckung bieten. Die Vogelart ist allgemein häufig vertreten und im Bestand nicht gefährdet. Im Bereich des Plangebietes ist der Ackerrand entlang der Gehölzreihen eingeschränkt geeignet. Brutvorkommen sind dort wenig wahrscheinlich, aber nach derzeitigem Wissensstand nicht gänzlich auszuschließen.

Das Rebhuhn besiedelt die offene, kleinstrukturierte Weide- und Ackerlandschaft und bevorzugt hier landwirtschaftlich extensive Nutzung. Die Art wird in den Roten Listen deutschlandweit als stark gefährdet (Kategorie 2) und in Niedersachsen als gefährdet (Kategorie 3) geführt. Der Bereich des Plangebietes ist als Lebensraum des Rebhuhns wenig geeignet. Von Brutvorkommen des Rebhuhns im Plangebiet wird nicht ausgegangen.

Kiebitz besiedelt offenes Grünland, vornehmlich Feuchtwiesen. Die Art ist standorttreu und kehrt alljährlich in alte Brutgebiete zurück. Im weiteren Umfeld südlich des Plangebietes liegt ein Grünlandbereich, der als Brutgebiet u.a. für Kiebitze geeignet ist (vgl. Kap. 2 des Fachbeitrages). Für das Plangebiet selbst sind Vorkommen nicht bekannt. Es wird aufgrund mangelnder Eignung als Lebensraum nicht von Brutvorkommen des Kiebitzes im Plangebiet ausgegangen.

Für die Vogelarten Feldlerche und Fasan sind Brutvorkommen im Bereich des Plangebietes wenig wahrscheinlich, aber in geringer Anzahl auch nicht gänzlich auszuschließen. Ein Verlust einzelner Fortpflanzungsstätten ist daher bei Umsetzung der Planung grundsätzlich möglich, wenn auch wenig wahrscheinlich.

Da in der Umgebung des Plangebietes ähnliche bzw. günstigere Habitatbedingungen in großem Flächenumfang vorliegen, kann in diesem wenig wahrscheinlichen Fall des Verlustes einzelner Fortpflanzungsstätten dieser Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bliebe. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist daher nicht zu erwarten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG).

Da Feldlerchen ihre Nester gewöhnlich innerhalb von Freiflächen am Boden anlegen, ist für den wenig wahrscheinlichen Fall der Nutzung des Plangebietes durch Feldlerchen für die Brut nicht gänzlich auszuschließen, dass zu Beginn von Bauarbeiten im Plangebiet, etwa zur Anlage der Erschließungsstraße, Nester durch Bautätigkeit zerstört werden. Damit könnten die Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. deren Eier verbunden sein, die nach den Vorgaben des Artenschutzes zu vermeiden sind. Fasane wären davon nicht betroffen, da diese ihre Nester gewöhnlich nicht innerhalb von Freiflächen sondern an Ackerrändern, und somit nicht innerhalb von künftigen Bauflächen anlegen.

Als Vermeidungsmaßnahme ist daher der Beginn der Bauarbeiten in die Zeit außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen (Anfang März bis Ende August) zu legen. Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende August begonnen werden, wenn vorher bei Begehung durch einen Fachkundigen festgestellt wird, dass in den betreffenden Flächen keine Brutgeschäfte von bodenbrütenden Vögeln stattfinden oder begonnen werden; die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Durch diese Vermeidungsmaßnahme werden mögliche Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vermieden (§ 44 Abs.1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG).

6 Zusammenfassung und Fazit

Für den Bebauungsplan Nr. 34 der Gemeinde Beckdorf werden Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten getroffen. Dazu wird auf Grundlage einer Ortsbegehung und nach Auswertung vorliegender Verbreitungsdaten eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Anhand der Vorhabenwirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Im Fazit wird die artenschutzrechtliche Relevanz der Planung bewertet.

Zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen alle Fledermausarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen auszuschließen.

Von Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Habitatansprüche bzw. ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen.

Vögel, die im Bereich des Plangebietes ihre Verbreitung haben und auf Ackerflächen oder an Ackerrändern am Boden brüten, können vom Vorhaben betroffen sein. Im Bereich der Ackerflächen werden ein Wohngebiet und Grün- bzw. Ausgleichsflächen angelegt. In dem Pappelwald am südöstlichen Rand des Plangebietes sind Vorkommen von allgemein verbreiteten und häufig vorkommenden, baumbrütenden Vogelarten möglich. Im Bereich des Pappelwaldes wird ein Regenrückhaltebecken angelegt.

Da in der Umgebung des Plangebietes ähnliche bzw. günstigere Habitatbedingungen in großem Flächenumfang für die eventuell betroffenen Arten vorliegen, kann im wenig wahrscheinlichen Fall des Verlustes einzelner Fortpflanzungsstätten dieser Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibe.

Falls Feldlerchen das Plangebiet trotz ungünstiger Eignung vor Beginn der Bebauung für die Brut nutzen, ist nicht gänzlich auszuschließen, dass zu Beginn von Bauarbeiten im Plangebiet, etwa zur Anlage der Erschließungsstraße, Nester durch Bautätigkeit zerstört werden. Um dies auszuschließen, ist als Vermeidungsmaßnahme der Beginn der Bauarbeiten in die Zeit außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen (Anfang März bis Ende August) zu legen oder es ist vorher bei Begehung durch einen Fachkundigen festzustellen, dass in den betreffenden Flächen keine Brutgeschäfte von bodenbrütenden Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Verletzung bzw. Tötung von Vögeln durch Rodung des Pappelwaldes kann vermieden werden, indem diese außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen durchgeführt wird.

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, besonders oder streng geschützter Arten kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der Bauleitplanung und der Vermeidungsmaßnahme die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz

erstellt durch

BARTELS UMWELTPLANUNG

Dipl.-Biol. Torsten Bartels



Hamburg, September 2011

7 Rechtsgrundlagen, Quellen, Literatur

Rechtsgrundlagen:

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009
(BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)

NAGBNATSCHG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom
19. Februar 2010 (GVBl Nr. 6 vom 26.02.2010 S. 104) Gl.-Nr.: 28100

Verwendete Quellen:

Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade (1991), erarbeitet durch Institut für angewandte Biologie,
Freiburg/ Niederelbe.

Literatur:

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie,
http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. -
Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000.
Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz 69 Band 1 - 3

KRÜGER, T., B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel –
7. Fassung, Stand 2007, in: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 27.Jg. Nr.3, S.131-175,
Hannover

HECKENROTH H. & V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 - 1995 und des Landes
Bremen. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 37: 1-329, Hannover.

NLWKN (HRSG.) (2010): Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in
Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30.Jg. Nr.2,
S.85-160, Hannover

SÜDBECK, P., BAUER H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel
Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten –
Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und
Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 28.Jg. Nr.3, S.69-141, Hannover (verwendet:
Korrigierte Fassung 1. Januar 2010, in www.nlwkn.de)